



Kraftfahrt-Bundesamt

Fördestraße 16 • D - 2390 Flensburg

22819 R 4, Erweiterung/1

ECE - GENEHMIGUNG (ECE-G)

gemäß dem Übereinkommen vom 20.03.1958 über die Annahme einheitlicher Bedingungen für die Genehmigung der Ausrüstungsgegenstände und Teile von Kraftfahrzeugen und über die gegenseitige Anerkennung der Genehmigung in Verbindung mit der Regelung Nr. 4 einschließlich der Änderung 01

Einheitliche Vorschriften für die Genehmigung der Beleuchtungseinrichtungen für das hintere Kennzeichenschild von Kraftfahrzeugen (mit Ausnahme von Krafträdern) und ihren Anhängern



Benachrichtigung über die Genehmigung (oder die Zurücknahme einer Genehmigung) für einen Typ einer Beleuchtungseinrichtung für das hintere Kennzeichenschild

Nummer der Genehmigung: 22819 R 4, Erweiterung/1

1. Beleuchtungseinrichtung -XXX XXX XXXXX XXXXXXXXXXXXXXXXXXXX
-XXX XXX XXXXX XXXXXXXXXXXXXXXXXXXX
-sowohl für ein hohes als auch
für ein langes Kennzeichenschild

2. Fabrik- oder Handelsmarke:



3. Name des Herstellers:
Hella KG Hueck & Co.



Kraftfahrt-Bundesamt

Fördestraße 16 • D - 2390 Flensburg

22819 R 4, Erweiterung/1

2

4. Gegebenenfalls Name seines Vertreters:
entfällt
5. Anschrift:
D-4780 Lippstadt
6. Typ, Anzahl und Leistung der Glühlampen:
R10W 1 x 10 W je Leuchte
7. Eingereicht zur Genehmigung am
16.03.1990
8. Prüfstelle:
Lichttechnisches Institut der Universität Karlsruhe,
D-7500 Karlsruhe
9. Daten der Gutachten der Prüfstelle:
29.08.1977, 21.11.1977, 17.12.1987 und 02.04.1990
10. Nummer der Gutachten der Prüfstelle:
2 2819
11. Datum der Genehmigung:
13. August 1990
12. Datum der Zurücknahme der Genehmigung:
entfällt
13. Ort: D-2390 Flensburg
14. Datum: 13. August 1990
15. Unterschrift: Im Auftrag
Bruder

Beglaubigt:

(Stiller

Regierungsobersekretär



16. In den Zeichnungen* sind die geometrischen Bedingungen für die Anbringung der Beleuchtungseinrichtung mit Bezug auf die Anbringungsfläche für das Kennzeichenschild sowie der Umriß der entsprechend zu beleuchtenden Fläche anzugeben. Die mit * gekennzeichneten Anlagen sind der Benachrichtigung nicht beigelegt, sie können von der Genehmigungsbehörde angefordert werden.



Kraftfahrt-Bundesamt

Fördestraße 16 • D - 2390 Flensburg

22819 R 4, Erweiterung/1

- 3

Für die reihenweise zu fertigenden oder gefertigten Erzeugnisse wird diese Genehmigung mit folgender Maßgabe erteilt:

Die Einzelerzeugnisse der reihenweisen Fertigung müssen mindestens den Bedingungen entsprechen, die in der ECE-Regelung Nr. 4 einschließlich der Änderung 01 "Einheitliche Vorschriften für die Genehmigung der Beleuchtungseinrichtungen für das hintere Kennzeichenschild von Kraftfahrzeugen (mit Ausnahme von Krafträdern) und ihren Anhängern" angegeben sind.

Die beigefügten Meßprotokolle und die Skizzen sind Bestandteil der Genehmigung.

Für die Beleuchtungseinrichtung für das hintere Kennzeichenschild, Typ 2KA 003 389, wird folgendes Genehmigungszeichen zugeteilt:



22819 R 4

Das Genehmigungszeichen muß in seiner Ausführung und Größe den Forderungen der Regelung entsprechen.

Mit dem Genehmigungszeichen dürfen nur solche Einrichtungen gekennzeichnet werden, die in jeder Hinsicht den Genehmigungsunterlagen entsprechen.

Jede Leuchte einer Einrichtung muß deutlich lesbar und dauerhaft mit

der Fabrik- oder Handelsmarke,
dem Genehmigungszeichen,
der Lampenkategorie

gekennzeichnet sein.

Das Genehmigungszeichen ist an den aus den Genehmigungsunterlagen ersichtlichen Stellen anzubringen. Die Fabrik- oder Handelsmarke und das Genehmigungszeichen sind so anzubringen, daß sie auch dann noch deutlich lesbar sind, wenn die Einrichtung am Fahrzeug angebracht ist.

Die Geräte dürfen auch mit ausländischen Genehmigungszeichen und zusätzlich mit fremden Firmenzeichen versehen sein, wenn hierdurch die lichttechnischen Eigenschaften sowie die eindeutige Feststellung und die Lesbarkeit des vom Kraftfahrt-Bundesamt zugeteilten Genehmigungszeichens nicht beeinträchtigt werden.



Kraftfahrt-Bundesamt

Fördestraße 16 • D - 2390 Flensburg

22819 R 4, Erweiterung/1

4

Zeichen, die zu Verwechslungen mit dem amtlich zugeteilten Genehmigungszeichen führen können, dürfen auf den Erzeugnissen nicht angebracht werden.

Änderungen der Erzeugnisse sind nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Kraftfahrt-Bundesamtes gestattet. Verstöße gegen diese Bestimmungen führen zum Widerruf der Genehmigung und werden überdies strafrechtlich verfolgt.

Die Genehmigung erlischt, wenn sie zurückgegeben oder entzogen wird oder der genehmigte Typ den Rechtsvorschriften nicht mehr entspricht. Der Widerruf kann ausgesprochen werden, wenn die für die Erteilung und den Bestand der Genehmigung geforderten Voraussetzungen nicht mehr bestehen, wenn der Genehmigungsinhaber gegen die mit der Genehmigung verbundenen Pflichten verstößt oder wenn sich herausstellt, daß die genehmigte Einrichtung den Erfordernissen der Verkehrssicherheit nicht entspricht.

Das Kraftfahrt-Bundesamt kann jederzeit die ordnungsgemäße Ausübung der durch die Genehmigung verliehenen Befugnisse nachprüfen und zu diesem Zweck Proben entnehmen oder entnehmen lassen.

Die mit der Erteilung der Genehmigung verliehenen Befugnisse sind nicht übertragbar. Schutzrechte Dritter werden durch diese Genehmigung nicht berührt.

Das Kraftfahrt-Bundesamt ist unverzüglich zu benachrichtigen, wenn die reihenweise Fertigung oder der Vertrieb der genehmigten Einrichtung innerhalb eines Jahres nicht aufgenommen oder endgültig oder länger als ein Jahr eingestellt wird. Die Aufnahme der Fertigung oder des Vertriebs ist dann dem Kraftfahrt-Bundesamt unaufgefordert innerhalb eines Monats mitzuteilen.

Bezüglich der Rechtsmittelbelehrung wird auf den gesonderten Bescheid des Kraftfahrt-Bundesamtes zu dieser Genehmigung verwiesen.

Die Genehmigung Nr. 22819 R 4 erstreckt sich auf die Beleuchtungseinrichtungen für das hintere Kennzeichenschild, Typ 2KA 003 389, in den Ausführungen

"A" mit einer Schraube zur Befestigung der Abschlußkappe am Glühlampenträger,

"B" mit zwei Schrauben zur Befestigung der Abschlußkappe am Glühlampenträger.



Kraftfahrt-Bundesamt

Fördestraße 16 • D - 2390 Flensburg

22819 R 4, Erweiterung/1

5

Die Beleuchtungseinrichtungen für das hintere Kennzeichenschild, Typ 2KA 003 389, in den Ausführungen "A" und "B", dürfen auch abweichend von den vorgelegten Mustern in folgenden Ausführungsformen feilgeboten werden:

- mit Befestigungsmitteln oder ohne solche,
- mit unterschiedlichen Mitteln zur Befestigung der Leuchte am Fahrzeug und zur Verbindung einzelner Leuchtenteile miteinander ohne Beeinträchtigung der Wirkung,
- mit geringfügig unterschiedlicher Ausbildung und Formgebung der lichttechnisch unwirksamen Leuchtenteile bei grundsätzlich gleicher Bauart,
- mit unterschiedlichen Kabelsätzen, -zuführungen und -anschlüssen,
- mit unterschiedlicher Oberflächenbehandlung und Farbe der lichttechnisch unwirksamen Leuchtenteile ohne Beeinträchtigung der Korrosionsbeständigkeit,
- mit einer Abschlußscheibe, bei der die Übergänge zwischen den Zonen unterschiedlicher Profilierung unbedeutende Unterschiede aufweisen,
- mit unterschiedlichem metallischen Werkstoff für die lichttechnisch nicht wirksamen Teile bei gleicher Güte,
- mit unterschiedlicher Glühlampenhalterung, jedoch ohne Änderung der Glühlampelage,
- mit unterschiedlicher Kontaktgebung,
- mit in Form, Farbe und Werkstoff unterschiedlicher Dichtung gleicher Güte und Wirkung.

Die Lesbarkeit des Kennzeichens in den Anbaulagen nach Blatt Nr. 1 und 2 ist bei einer Neigung des hinteren Kennzeichenschildes bzw. der gesamten Beleuchtungseinrichtung bis 10° entgegen der Fahrtrichtung gewährleistet.

Die Geräte, Typ 2KA 003 389, Genehmigungsnummer 22819 R 4, sind baugleich mit den Geräten, Typ 2KA 003 389, Genehmigungsnummer 22819.

Das Kraftfahrt-Bundesamt behält sich daher den Widerruf dieser Genehmigung ausdrücklich vor, falls die andere für diesen Typ erteilte Genehmigung widerrufen werden sollte.



Kraftfahrt-Bundesamt

Fördestraße 16 ● D - 2390 Flensburg

22819 R 4, Erweiterung/1

6

Der An- bzw. Einbau der Geräte hat nach anliegenden An- bzw. Einbauunterlagen zu erfolgen. Er ist bei der Typprüfung der Fahrzeuge nach § 20 StVZO oder der Einzelprüfung nach § 21 StVZO durch einen amtlich anerkannten Sachverständigen für den Kraftfahrzeugverkehr oder bei der Begutachtung nach § 19 StVZO durch einen amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfer für den Kraftfahrzeugverkehr zu überprüfen. Die Wirksamkeit der Genehmigung ist hiervon abhängig. Sie bleibt jedoch erhalten, wenn in der Allgemeinen Betriebserlaubnis für das Fahrzeug ein Austauschvermerk aufgenommen ist, der den An-bzw. Einbau der Geräte ohne weiterreichende Begutachtung ermöglicht. Der Umfang der Prüfung soll sich auf alle für die Wirkung der Geräte wichtigen Angaben der An- bzw. Einbauunterlagen erstrecken.

Die Bezieher der Geräte sind auf diese Forderungen und insbesondere darauf hinzuweisen, daß der Fahrzeughalter bei nachträglichem An- bzw. Einbau unter Vorlage des Gutachtens über den vorschriftsmäßigen Zustand des Fahrzeugs eine erneute Betriebserlaubnis für das Fahrzeug bei der Verwaltungsbehörde (Zulassungsstelle) zu beantragen hat (§ 19 Abs. 2 StVZO).

An- bzw. Einbauunterlagen sind mitzuliefern.



Kraftfahrt-Bundesamt

Fördestraße 16 • D - 2390 Flensburg

22819 R 4, Erweiterung/1

- 7 -

In den anliegenden Meßprotokollen vom 29.08.1977 und 21.11.1977 und Skizzen vom 01.08.1977 und 13.10.1977 muß der Firmenname richtig lauten:

Hella KG Hueck & Co.

Im Auftrag
Bruder

Beglaubigt

(Stiller)

Regierungsobersekretär

Anlagen:

- 5 Meßprotokolle zum Gutachten des
Lichttechnischen Instituts der
Universität Karlsruhe
vom 29.08.1977
- 1 Meßprotokoll vom 21.11.1977
- 2 Meßprotokolle vom 02.04.1990
- 3 Skizzen (Blatt Nr. 1, 2 und 3
vom 01.08.1977
- 1 Skizze (Blatt Nr. 1) vom 13.10.1977
- 2 Skizzen (Ausführung A und B)
- 1 Skizze (Blatt Nr. 4) vom 16.03.1990

Lichttechnisches Institut
 der Universität Karlsruhe
 Prüfstelle für lichttechnische
 Einrichtungen an Fahrzeugen

Anlage zum Gutachten
 vom 29. August 1977
 M e ß p r o t o k o l l
 Prüfnummer 2 2819 R 4

Kennzeichenbeleuchtungseinrichtungen für Kraftfahrzeuge, Typ 2KA 003 389

~~xxxxxxxxxxxxxxxx~~

der Firma Westfälische Metall Industrie KG Hueck & Co.
Lippstadt

- 1 Die Beleuchtungseinrichtung besteht aus 2 Leuchten Typ 2KA 003 389 zur Beleuchtung von Kennzeichenschildern mit den maximalen Abmessungen:
~~xxxxxxx120xxxx120xxxx120xxxx120xxxxlanges Kennzeichenschild~~
 b) 340 x 240 mm (Zweizeiliges, hohes Kennzeichenschild) entsprechend Anhang 3 der Regelung Nr. 4
- 2 Die Anordnung der Beleuchtungseinrichtung relativ zur Anbringungsfläche für das Kennzeichenschild erfolgt nach beiliegender Skizze.
- 3 Bestückung: Glühlampe **ECE: R 19/10**, entspricht G 10 W DIN 72 601 je Leuchte
- 4) Meßwerte, geprüft nach ECE-Regelung Nr 4 Verkehrsblatt 1966, S 586
Blatt Nr. 1 B = 220 mm H = 0 mm

Muster	kleinste Leuchtdichte der Meßpunkte in cd/m ²		größter Leuchtdichtezuwachs in cd/m ² /cm zwischen 2 Meßpunkten des Testschildes	
	Meßwert B ₀	Sollwert mindestens	Meßwert	Sollwert höchstens 2 x B ₀ /cm
I	11	2,5	7,6	22
II	11		7,8	22

Der verlangte Lichteinfallswinkel von höchstens 82° zwischen Beleuchtungseinrichtung und der Senkrechten auf der Anbringungsebene wird eingehalten.

Für die Richtigkeit

L. Pollack

Prüfstelle für lichttechnische
 Einrichtungen an Fahrzeugen
 Der Prüfstellenleiter

i. V. Dr. Pollack

Lichttechnisches Institut
 der Universität Karlsruhe
 Prüfstelle für lichttechnische
 Einrichtungen an Fahrzeugen

Anlage zum Gutachten
 vom 29. August 1977
 Meßprotokoll
 Prüfnummer 2 2819 R 4

Kennzeichenbeleuchtungseinrichtungen für Kraftfahrzeuge, Typ 2KA 003 389

~~des Herstellers~~

der Firma Westfälische Metall Industrie KG Hueck & Co.
Lippstadt

- 1 Die Beleuchtungseinrichtung besteht aus 2 Leuchten Typ 2KA 003 389 zur Beleuchtung von Kennzeichenschildern mit den maximalen Abmessungen
 a) 520 x 120 mm (Einzeiliges, langes Kennzeichenschild)
~~520 x 120 mm (Einzeiliges, langes Kennzeichenschild)~~
 entsprechend Anhang 3 der Regelung Nr. 4
- 2) Die Anordnung der Beleuchtungseinrichtung relativ zur Anbringungsfläche für das Kennzeichenschild erfolgt nach beiliegender Skizze.
- 3) Bestückung: Glühlampe ECE: R 19/10, entspricht G 10 W DIN 72 601 je Leuchte
- 4 Meßwerte, geprüft nach ECE-Regelung Nr. 4 (Verkehrsblatt 1966, S. 586)
Blatt Nr. 1 B = 315 mm H = 0 mm

Muster	kleinste Leuchtdichte der Meßpunkte in cd/m ²		größter Leuchtdichtezuwachs in cd/m ² /cm zwischen 2 Meßpunkten des Testschildes	
	Meßwert B ₀	Sollwert mindestens	Meßwert	Sollwert höchstens 2 x B ₀ /cm
I	7,0	2,5	5,5	14,0
II	7,3		5,6	14,6

Der verlangte Lichteinfallswinkel von höchstens 82° zwischen Beleuchtungseinrichtung und der Senkrechten auf der Anbringungsebene wird eingehalten.

Für die Richtigkeit

Handwritten signature

Prüfstelle für lichttechnische
 Einrichtungen an Fahrzeugen
 Der Prüfstellenleiter

i. V. Dr. Pöllack

Lichttechnisches Institut
 der Universität Karlsruhe
 Prüfstelle für lichttechnische
 Einrichtungen an Fahrzeugen

Anlage zum Gutachten
 vom 29. August 1977
 M e B p r o t o k o l l
 Prüfnummer 2 2819 R 4

Kennzeichenbeleuchtungseinrichtungen für Kraftfahrzeuge, Typ 2KA 003 389

XXXXXXXXXXXX

der Firma Westfälische Metall Industrie KG Hueck & Co.
Lippstadt

- 1 Die Beleuchtungseinrichtung besteht aus 1 Leuchte Typ 2KA 003 389 zur Beleuchtung von Kennzeichenschildern mit den maximalen Abmessungen ~~XXXXXX~~
 b) 340 x 240 mm (Zweizeiliges, hohes Kennzeichenschild) entsprechend Anhang 3 der Regelung Nr. 4
- 2 Die Anordnung der Beleuchtungseinrichtung relativ zur Anbringungsfläche für das Kennzeichenschild erfolgt nach beiliegender Skizze.
- 3) Bestückung: Glühlampe ECE: R 19/10, entspricht G 10 W DIN 72 601
- 4) Meßwerte, geprüft nach ECE-Regelung Nr 4 (Verkehrsblatt 1966, S 586
Blatt Nr. 2 A = 45 mm H = 0 mm $\alpha = 0^\circ$

Muster	kleinste Leuchtdichte der Meßpunkte in cd/m ²		größter Leuchtdichtezuwachs in cd/m ² /cm zwischen 2 Meßpunkten des Testschildes	
	Meßwert B ₀	Sollwert mindestens	Meßwert	Sollwert höchstens 2 x B ₀ /cm
I	4,5	2,5	6,1	9,0
II	4,6		6,1	9,2

Der verlangte Lichteinfallswinkel von höchstens 82° zwischen Beleuchtungseinrichtung und der Senkrechten auf der Anbringungsebene wird eingehalten.

Für die Richtigkeit

Sandl

Prüfstelle für lichttechnische
 Einrichtungen an Fahrzeugen
 Der Prüfstellenleiter
 gez.

L.V. Dr. Pollack

Lichttechnisches Institut
 der Universität Karlsruhe
 Prüfstelle für lichttechnische
 Einrichtungen an Fahrzeugen

Anlage zum Gutachten
 vom 29. August 1977
 Meßprotokoll
 Prüfnummer 2 2819 R 4

Kennzeichenbeleuchtungseinrichtungen für Kraftfahrzeuge, Typ 2KA 003

XXXXXXXXXXXXXX

der Firma Westfälische Metall Industrie KG Hueck & Co.
Lippstadt

- 1 Die Beleuchtungseinrichtung besteht aus 1 Leuchte Typ 2KA 003 389 zur Beleuchtung von Kennzeichenschildern mit den maximalen Abmessungen
 a) 520 x 120 mm (Einzeiliges, langes Kennzeichenschild)
~~520 x 120 mm (Einzeiliges, langes Kennzeichenschild)~~
 entsprechend Anhang 3 der Regelung Nr. 4
- 2 Die Anordnung der Beleuchtungseinrichtung relativ zur Anbringungsfläche für das Kennzeichenschild erfolgt nach beiliegender Skizze.
- 3 Bestückung: Glühlampe ECE: R 19/10, entspricht G 10 W DIN 72 601
- 4) Meßwerte, geprüft nach ECE-Regelung Nr 4 Verkehrsblatt 1966, S 586)
Blatt Nr. 2 A = 65 mm H = 0 mm α

Muster	kleinste Leuchtdichte der Meßpunkte in cd/m ²		größter Leuchtdichtezuwachs in cd/m ² /cm zwischen 2 Meßpunkten des Testschildes	
	Meßwert B ₀	Sollwert mindestens	Meßwert	Sollwert höchstens 2 x B ₀ /cm
I	3,5	2,5	5,3	7,0
II	3,6		5,4	7,2

Der verlangte Lichteinfallswinkel von höchstens 82° zwischen Beleuchtungseinrichtung und der Senkrechten auf der Anbringungsebene wird eingehalten.

Für die Richtigkeit

Landi

Prüfstelle für lichttechnische
 Einrichtungen an Fahrzeugen
 Der Prüfstellenleiter

i. V. Dr. Pollack

Lichttechnisches Institut
 der Universität Karlsruhe
 Prüfstelle für lichttechnische
 Einrichtungen an Fahrzeugen

Anlage zum Gutachten
 vom 29. August 1977
 M e ß p r o t o k o l l
 Prüfnummer 2 2 8 1 9 R 4

Kennzeichenbeleuchtungseinrichtungen für Kraftfahrzeuge, Typ 2KA 003 389

~~als Bestandteil~~

der Firma Westfälische Metall Industrie KG Hueck & Co.
Lippstadt

- 1 Die Beleuchtungseinrichtung besteht aus 2 Leuchten Typ 2KA 003 389 zur Beleuchtung von Kennzeichenschildern mit den maximalen Abmessungen:
 - a) 520 x 120 mm (Einzeiliges, langes Kennzeichenschild)
 - ~~b) 540 x 240 mm (Zweizeiliges, langes Kennzeichenschild)~~
 entsprechend Anhang 3 der Regelung Nr. 4
- 2 Die Anordnung der Beleuchtungseinrichtung relativ zur Anbringungsfläche für das Kennzeichenschild erfolgt nach beiliegender Skizze.
- 3 Bestückung: Glühlampe ECE: R 19/10, entspricht G 10 W DIN 72 601 je Leuchte
- 4) Meßwerte, geprüft nach ECE-Regelung Nr 4 (Verkehrsblatt 1966, S 586)

Blatt Nr. 3

Muster	kleinste Leuchtdichte der Meßpunkte in cd/m ²		größter Leuchtdichtezuwachs in cd/m ² /cm zwischen 2 Meßpunkten des Testschildes	
	Meßwert B ₀	Sollwert mindestens	Meßwert	Sollwert höchstens 2 x B ₀ /cm
I	22	2,5	10	44
II	23		10	46

Der verlangte Lichteinfallswinkel von höchstens 82° zwischen Beleuchtungseinrichtung und der Senkrechten auf der Anbringungsebene wird eingehalten.

Für die Richtigkeit

Landt

Prüfstelle für lichttechnische
 Einrichtungen an Fahrzeugen
 Der Prüfstellenleiter
 902

LV. Dr. Pollack

Gehört zur **G Nr. 2 2 8 1 9 R 4**
 Erweiterung / 1

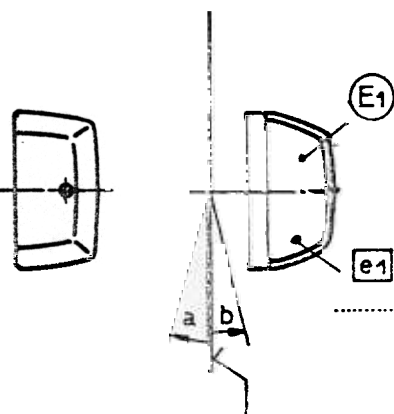
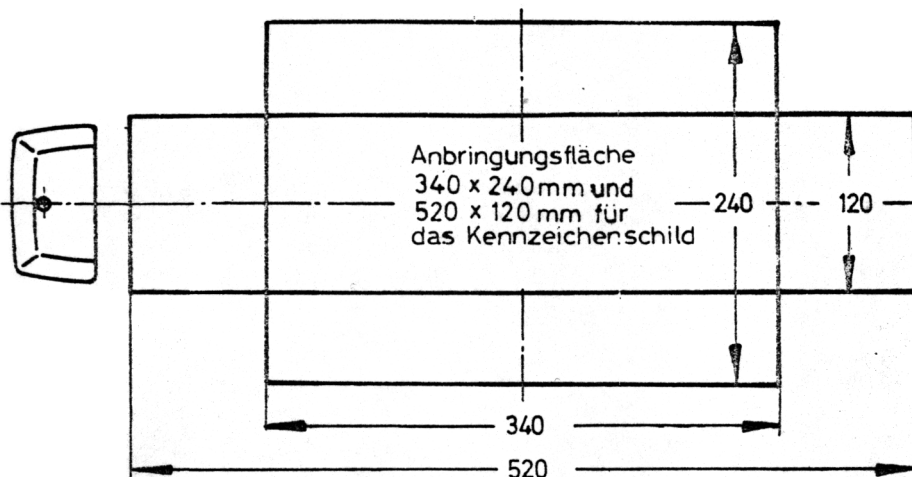
Anbauanweisung Nr.:

Verwendungsart: Kennzeichenleuchte für Kraftfahrzeuge (Beleuchtungseinrichtung für das hintere Kennzeichenschild).

Glühlampe: Kugellampe R 19/10 (ECE). Im Geltungsbereich der StVZO: G 10W, DIN 72601.

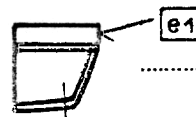
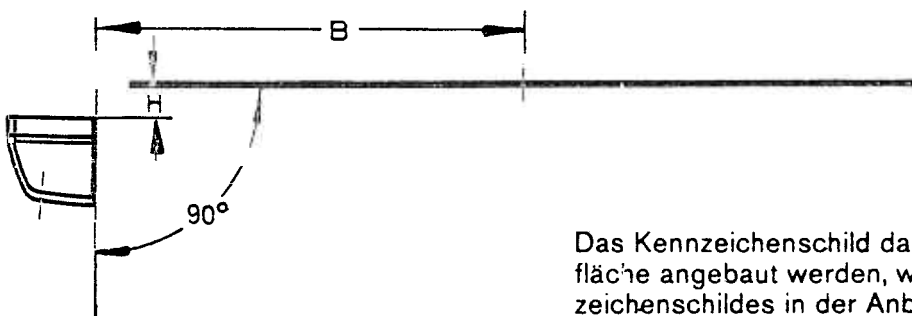
Ansicht von vorn

Ansicht von der Seite



Anbringungsebene senkrecht zur Fahrbahn

Ansicht von oben



Das Kennzeichenschild darf nur innerhalb der Anbringungsfläche angebaut werden, wobei die Auflageebene des Kennzeichenschildes in der Anbringungsebene liegen muß.

Zulässige Neigung der gesamten Kennzeichenbeleuchtungsanordnung in Richtung a bis 10° und b bis 30°.

 Anlage zum Gutachten vom: **29. Aug. 1977**

 Prüfstelle für lichttechnische
 Einrichtungen an Fahrzeugen
 Der Prüfstellenleiter

Handwritten signature

Anbaumaße für die Anbringungsfläche:

520x120mm		340x 240 mm	
B(mm)	H(mm)	B(mm)	H(mm)
315-325	0-10	220-270	0-10
335-360	0-35		

1.8.1977

Im Geltungsbereich der StVZO ist der Anbau der Leuchten bei der Typprüfung der Fahrzeuge nach § 20 StVZO oder Einzelprüfung nach § 21 StVZO durch einen amtlich anerkannten Sachverständigen oder bei der Begutachtung nach § 19 StVZO durch einen amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfer zu überprüfen. Der Fahrzeughalter hat bei nachträglichem Anbau unter Vorlage des Gutachtens über den vorschriftsmäßigen Zustand des Fahrzeugs eine erneute Betriebserlaubnis für das Fahrzeug bei der Verwaltungsbehörde (Zulassungsstelle) zu beantragen (§ 19 Abs. 2 StVZO).

Gehört zur **G Nr. 22819 R 4**
Erweiterung/1

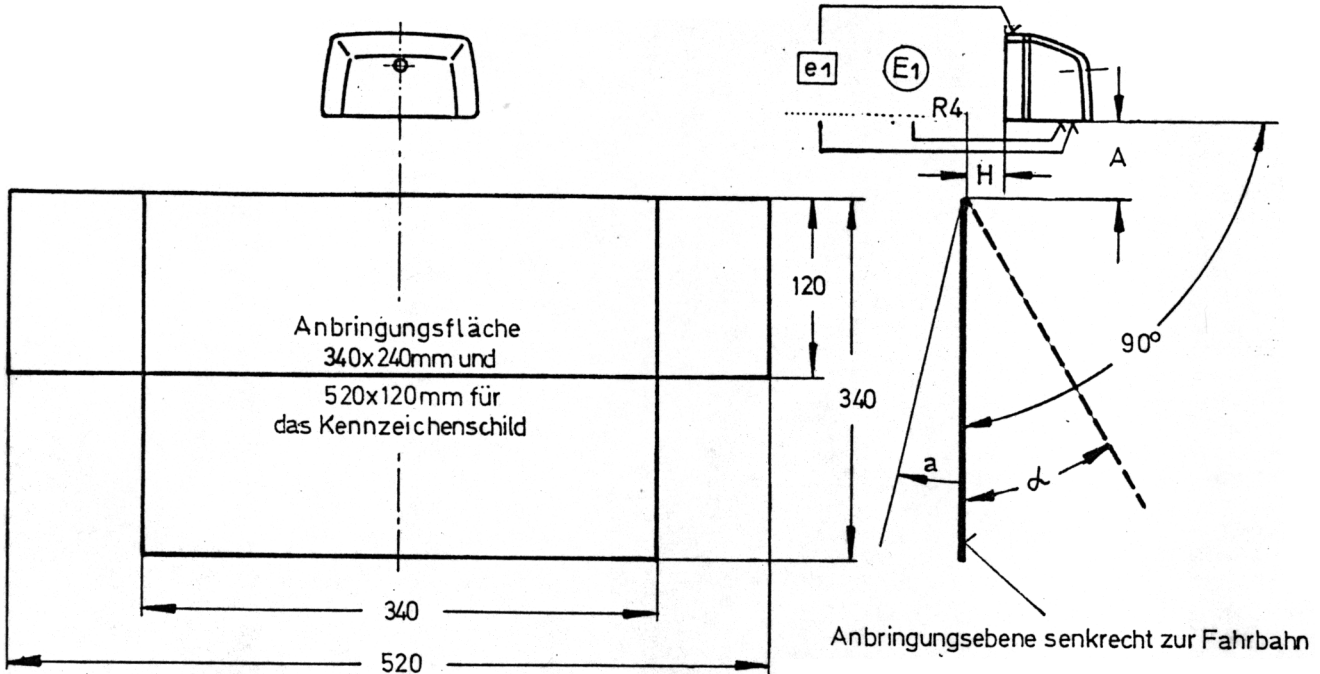
Anbauanweisung Nr.:

Verwendungsart: Kennzeichenleuchte für Kraftfahrzeuge (Beleuchtungseinrichtung für das hintere Kennzeichenschild).

Glühlampe: Kugellampe R 19/10 (ECE). Im Geltungsbereich der StVZO: G 10W, DIN 72601.

Ansicht von vorn

Ansicht von der Seite



Anbaumaße für die Anbringungsfläche:

	520x120mm	340 x 240mm
A (mm)	65 bis 100	45 bis 65
H (mm)	0 bis 100	0 bis 20
α (°)	0 bis 30	0 bis 30

 Anlage zum Gutachten vom: **29. Aug. 1977**

 Prüfstelle für lichttechnische
 Einrichtungen an Fahrzeugen
 Der Prüfstellenleiter

Das Kennzeichenschild darf nur innerhalb der Anbringungsfläche angebaut werden, wobei die Auflageebene des Kennzeichenschildes in der Anbringungsebene liegen muß.

Zulässige Neigung der gesamten Beleuchtungsanordnung in Richtung a bis 10°.

8.1977

Im Geltungsbereich der StVZO ist der Anbau der Leuchten bei der Typprüfung der Fahrzeuge nach § 20 StVZO oder Einzelprüfung nach § 21 StVZO durch einen aml. anerkannten Sachverständigen oder bei der Begutachtung nach § 19 StVZO durch einen aml. anerkannten Sachverständigen oder Prüfer zu überprüfen. Der Fahrzeughalter hat bei nachträglichem Anbau unter Vorlage des Gutachtens über den vorschriftsmäßigen Zustand des Fahrzeugs eine erneute Betriebserlaubnis für das Fahrzeug bei der Verwaltungsbehörde (Zulassungsstelle) zu beantragen (§ 19 Abs. 2 StVZO).

G Nr. **2 2 8 1 9 R 4**

Gehört zur

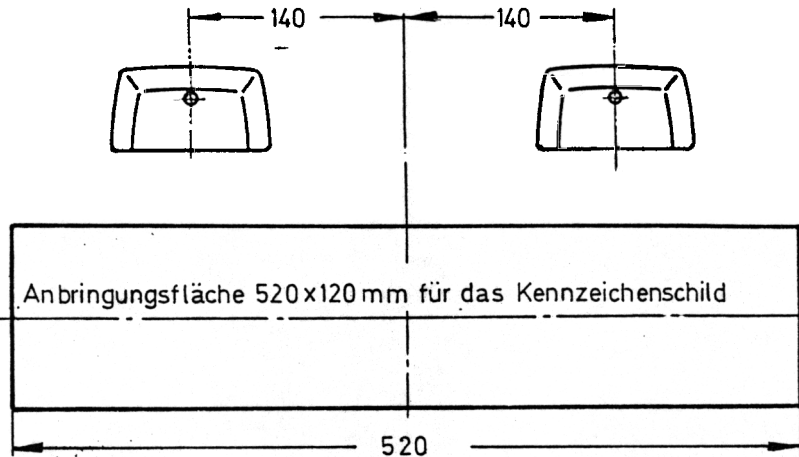
Erweiterung /1

Anbauanweisung Nr.:

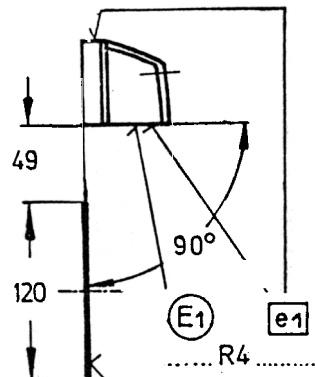
Verwendungsart: Kennzeichenleuchte für Kraftfahrzeuge (Beleuchtungseinrichtung für das hintere Kennzeichenschild).

Glühlampe: Kugellampe R 19/10 (ECE). Im Geltungsbereich der StVZO: G 10 Watt, DIN 72601.

Ansicht von vorn



Ansicht von der Seite



Anbringungsebene senkrecht zur Fahrbahn

Das Kennzeichenschild darf nur innerhalb der Anbringungsfläche angebracht werden, wobei die Auflageebene des Kennzeichenschildes in der Anbringungsebene liegen muß.

Die gesamte Beleuchtungsanordnung darf auch 180° gedreht werden, so daß sich die Leuchte unterhalb der Anbringungsfläche für das Kennzeichenschild befinden.

Anlage zum Gutachten vom: **29. Aug. 1977**

Prüfstelle für lichttechnische
Einrichtungen an Fahrzeugen
Der Prüfstellenleiter

Handwritten signature

8.1977

Im Geltungsbereich der StVZO ist der Anbau der Leuchten bei der Typprüfung der Fahrzeuge nach § 20 StVZO oder Einzelprüfung nach § 21 StVZO durch einen aml. anerkannten Sachverständigen oder bei der Begutachtung nach § 19 StVZO durch einen amt. anerkannten Sachverständigen oder Prüfer zu überprüfen. Der Fahrzeughalter hat bei nachträglichem Anbau unter Vorlage des Gutachtens über den vorschriftsmäßigen Zustand des Fahrzeugs eine erneute Betriebserlaubnis für das Fahrzeug bei der Verwaltungsbehörde (Zulassungsstelle) zu beantragen (§ 19 Abs. 2 StVZO).

Lichttechnisches Institut
 der Universität Karlsruhe
 Prüfstelle für lichttechnische
 Einrichtungen an Fahrzeugen

Anlage zum Gutachten
 vom 21. November 1977
 Meßprotokoll
 Prüfnummer 2 2819 R 4

Kennzeichenbeleuchtungseinrichtungen für Kraftfahrzeuge, Typ 2KA 003 389

XXXXXXXXXXXX

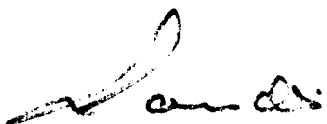
der Firma Westfälische Metall Industrie KG Hueck & Co.
Lippstadt

- 1 Die Beleuchtungseinrichtung besteht aus 2 Leuchten Typ 2KA 003 389 je Leuchte zur Beleuchtung von Kennzeichenschildern mit den maximalen Abmessungen:
 a) 520 x 120 mm (Einzeiliges, langes Kennzeichenschild)
~~XXXXXXXXXXXX (Zweizeiliges, langes Kennzeichenschild) XXXXXXXX~~
 entsprechend Anhang 3 der Regelung Nr. 4
- 2 Die Anordnung der Beleuchtungseinrichtung relativ zur Anbringungsfläche für das Kennzeichenschild erfolgt nach beiliegender Skizze.
- 3 Bestückung: Glühlampe ECE: R 19/10, entspricht G 10 W DIN 72 601
- 4) Meßwerte, geprüft nach ECE-Regelung Nr 4 Verkehrsblatt 1966, S. 586
Blatt Nr. 1 B = 335 mm H = 0 mm

Muster	kleinste Leuchtdichte der Meßpunkte in cd/m ²		größter Leuchtdichtezuwachs in cd/m ² /cm zwischen 2 Meßpunkten des Testschildes	
	Meßwert B ₀	Sollwert mindestens	Meßwert	Sollwert höchstens 2 x B ₀ /cm
I	4,8	2,5	4,8	9,6
II	xxx		xxx	xxx

Der verlangte Lichteinfallswinkel von höchstens 82° zwischen Beleuchtungseinrichtung und der Senkrechten auf der Anbringungsebene wird eingehalten.

Für die Richtigkeit



Prüfstelle für lichttechnische
 Einrichtungen an Fahrzeugen
 Der Prüfstellenleiter
 gez.

i. V. Dr. Pollack

Gehört zur G Nr. **2 2 8 1 9 R 4**
 Erweiterung / 1

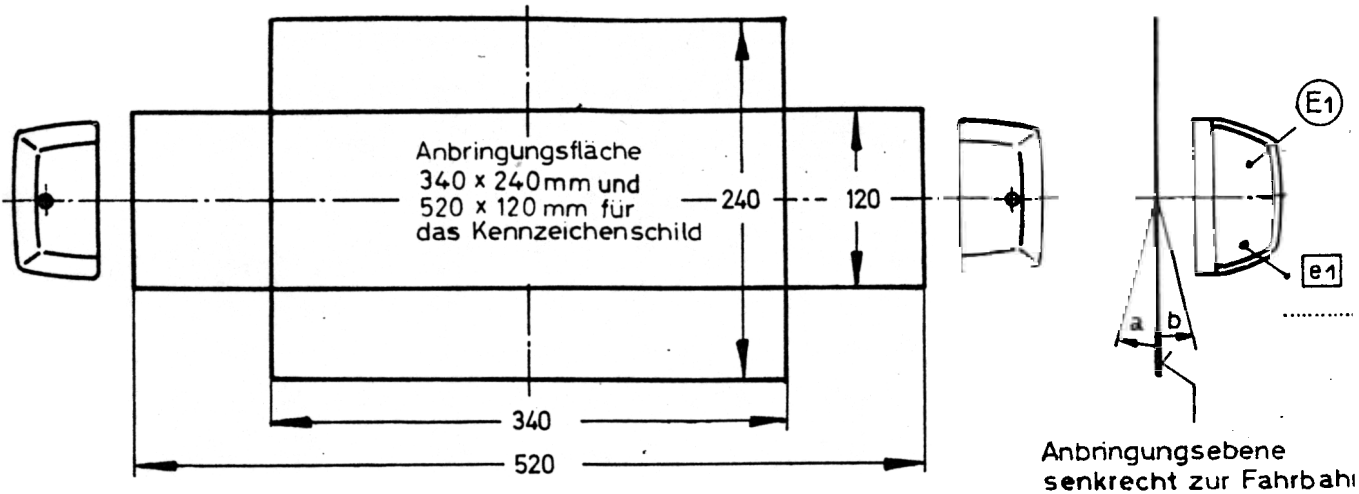
Anbauanweisung Nr.:

Verwendungsart: Kennzeichenleuchte für Kraftfahrzeuge (Beleuchtungseinrichtung für das hintere Kennzeichenschild).

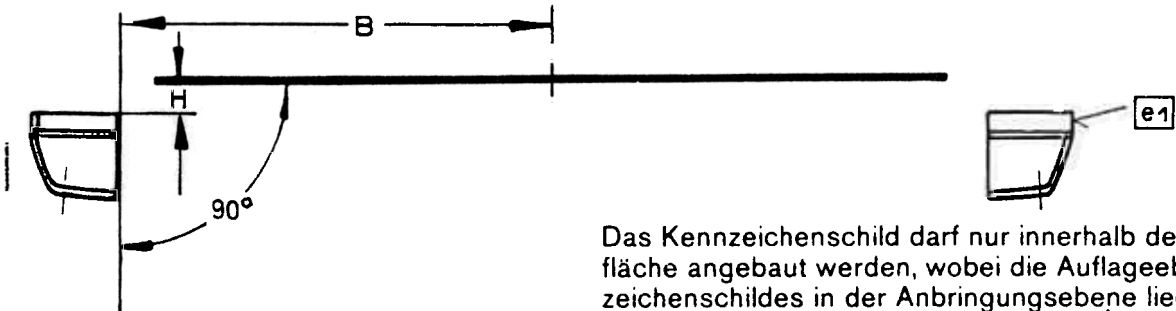
Glühlampe: Kugellampe R 19/10 (ECE). Im Geltungsbereich der StVZO: G 10W, DIN 72601.

Ansicht von vorn

Ansicht von der Seite



Ansicht von oben



Das Kennzeichenschild darf nur innerhalb der Anbringungsfläche angebaut werden, wobei die Auflageebene des Kennzeichenschildes in der Anbringungsebene liegen muß.

Zulässige Neigung der gesamten Kennzeichenbeleuchtungsanordnung in Richtung a bis 10° und b bis 30°.

 Anlage zum Gutachten vom: **21. Nov. 1977**

 Prüfsteile für lichttechnische
 Einrichtungen an Fahrzeugen
 Der Prüfsteilleiter

Handwritten signature

 Anbaumaße für die Anbringungsfläche
 520x120mm 340x 240mm

B(mm)	H(mm)	B(mm)	H(mm)
325 bis 335	0 bis 10		
	0	220 bis 270	0 bis 10
	0 bis 35		

13.10.1977

Im Geltungsbereich der StVZO ist der Anbau der Leuchten bei der Typprüfung der Fahrzeuge nach § 20 StVZO oder Einzelprüfung nach § 21 StVZO durch einen amtl. anerkannten Sachverständigen oder bei der Begutachtung nach § 19 StVZO durch einen amtl. anerkannten Sachverständigen oder Prüfer zu überprüfen. Der Fahrzeughalter hat bei nachträglichem Anbau unter Vorlage des Gutachtens über den vorschriftsmäßigen Zustand des Fahrzeugs eine erneute Betriebserlaubnis für das Fahrzeug bei der Verwaltungsbehörde (Zulassungsstelle) zu beantragen (§ 19 Abs. 2 StVZO).



Hella KG Hueck & Co.
4780 Lippstadt

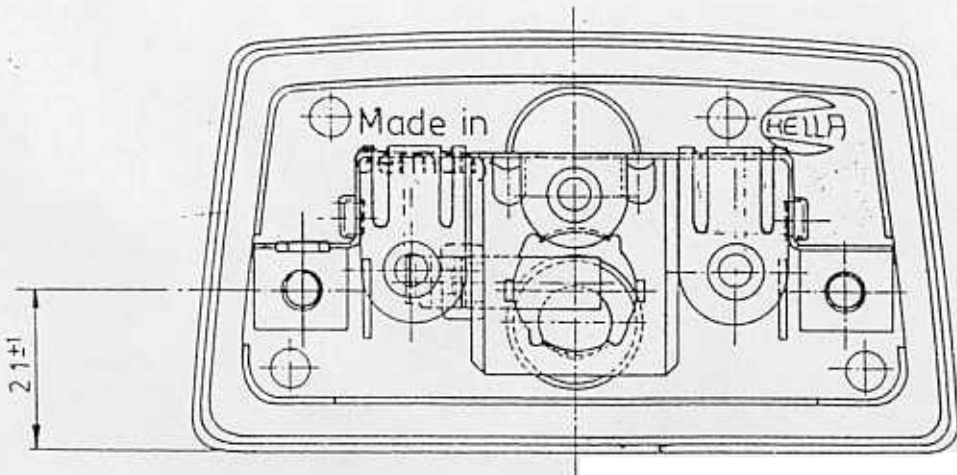
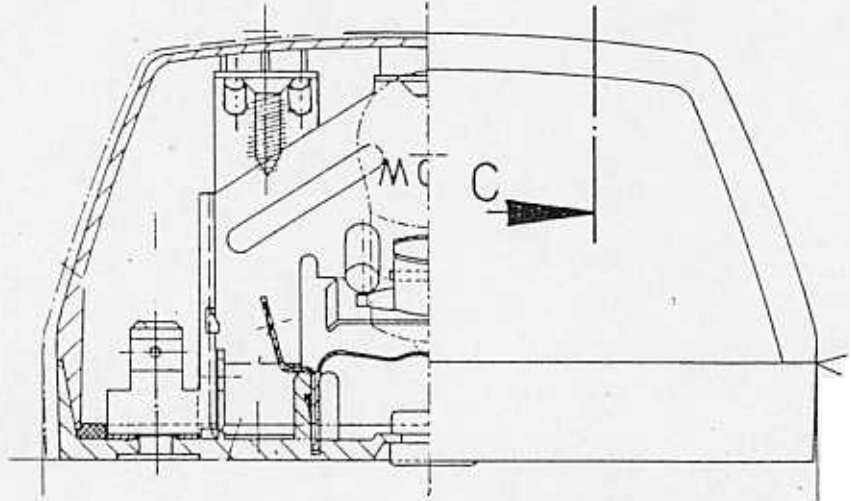
Kfz.-Kennzeichenleuchte

Typ 2KA 003 389

Gehört zur G Nr. 2 2 8 1 9 R4

Erweiterung/1

Neue Ausführung B



Anlage zum Gutachten vom: 17. Dez. 1987

Prüfstelle für lichttechnische
Einrichtungen an Fahrzeugen
Der Prüfstellenteiler

i. V. Dr. Karl Manz

Vertraulich. Weitergabe sowie Verwertung und Mitteilung des Inhalts ist nur mit unserer ausdrücklichen Genehmigung gestattet. Alle Rechte vorbehalten



Hella KG Hueck & Co.
4780 Lippstadt

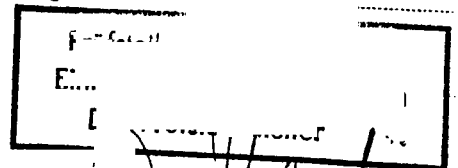
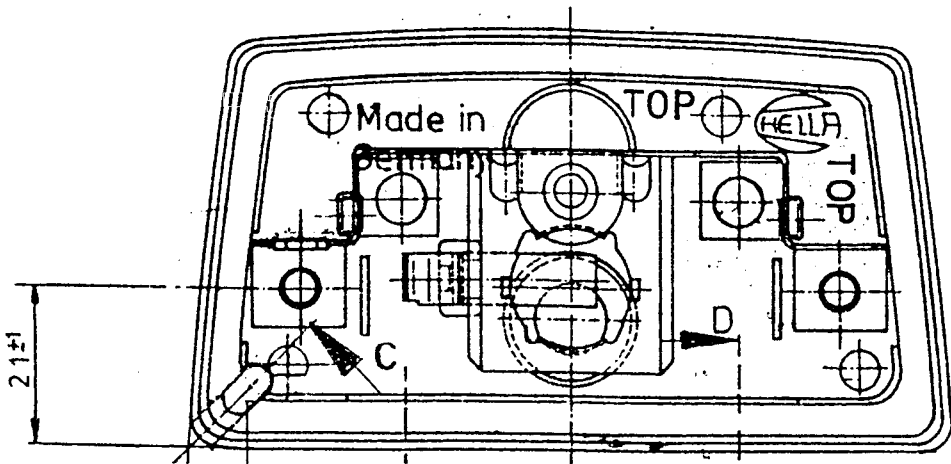
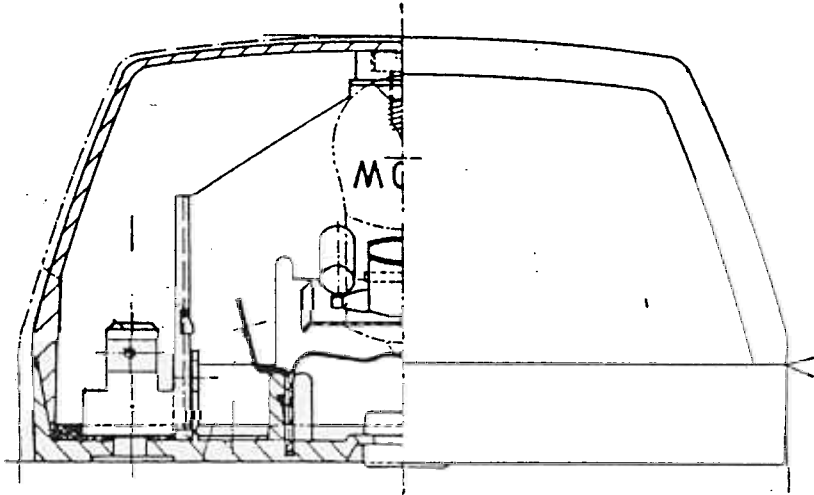
Kfz.-Kennzeichenleuchte

Typ 2KA 003 389

Gehört zur G Nr. 2 2 8 1 9 R4

Erweiterung

Genehmigte Ausführung A



I.V.

Dr. Karl Manz

isierer ausdrücklichen Genehmigung gestattet. Alle Rechte vorbehalten.

Vertraulich. Weitergabe sowie Vervielfältigung und Mitteilung des Inhalts ist nicht gestattet.

Lichttechnisches Institut
 der Universität Karlsruhe
 Prüfstelle für lichttechnische
 Einrichtungen an Fahrzeugen

Anlage zum Gutachten
 vom 02. April 1990
M e ß p r o t o k o l l
 Prüfnummer 2 2819 (ECE)
 2 2819 (EG)

Kennzeichenbeleuchtungseinrichtungen für Kraftfahrzeuge, Typ 2 KA 003 389

der Firma Hella KG, Hueck und Co.
4780 Lippstadt

- 1) Die Beleuchtungseinrichtung besteht aus 1 Leuchte Typ 2 KA 003 389 zur Beleuchtung von Kennzeichen(schildern) mit den maximalen Abmessungen:
~~a) 520 x 120 mm (Einzeiliges, niedriges Kennzeichenschild)~~
 b) 340 x 240 mm (Zweizeiliges, hohes Kennzeichenschild) entsprechend Anhang 3 der ECE-Regelung Nr. 4 bzw. Anhang III der Richtlinie des Rates Nr.: 76/760/EWG vom 27. Juli 1976.
- 2) Die Anordnung der Beleuchtungseinrichtung relativ zur Anbringungsfläche für das Kennzeichenschild erfolgt nach beiliegender Zeichnung
- 3) Bestückung: Glühlampe Kategorie R 10W , 10W
- 4) Meßwerte, geprüft nach ECE-Regelung Nr. 4 bzw. nach der Richtlinie des Rates Nr.: 76/760/EWG vom 27. Juli 1976 jeweils in der derzeit gültigen Fassung.

Blatt Nr. 4 (Zuordnungsmaße: A= 45mm und H= 0mm)

Muster	kleinste Leuchtdichte der Meßpunkte in cd/m ²		größter Leuchtdichtezuwachs in cd/m ² /cm zwischen 2 Meßpunkten des Testschildes	
	Meßwert B ₀	Sollwert mindestens	Meßwert	Sollwert höchstens 2 x B ₀ /cm
I	4,5	2,5	6,1	9,0
II	4,6		6,1	9,2

Der verlangte Lichteinfallswinkel von höchstens 82° zwischen Beleuchtungseinrichtung und der Senkrechten auf der Anbringungsebene wird eingehalten.

Für die Richtigkeit



**Prüfstelle für lichttechnische
 Einrichtungen an Fahrzeugen**
 Der Prüfstellenleiter
 gez.

Dr. Pollack

Lichttechnisches Institut
 der Universität Karlsruhe
 Prüfstelle für lichttechnische
 Einrichtungen an Fahrzeugen

Anlage zum Gutachten
 vom 02. April 1990
 M e ß p r o t o k o l l
 Prüfnummer 2 2819 (ECE)
 2 2819 (EG)

Kennzeichenbeleuchtungseinrichtungen für Kraftfahrzeuge, Typ 2 KA 003 389

der Firma

Hella KG, Hueck und Co.
 4780 Lippstadt

- 1 Die Beleuchtungseinrichtung besteht aus 1 Leuchte Typ 2 KA 003 389 zur Beleuchtung von Kennzeichen(schildern) mit den maximalen Abmessungen:
 - a) 520 x 120 mm (Einzeiliges, langes Kennzeichenschild)
 - ~~b) 340 x 840 mm (Zweizeiliges, hohes Kennzeichenschild)~~
 entsprechend Anhang 3 der ECE-Regelung Nr. 4 bzw. Anhang III der Richtlinie des Rates Nr.: 76/760/EWG vom 27. Juli 1976.
- 2 Die Anordnung der Beleuchtungseinrichtung relativ zur Anbringungsfläche für das Kennzeichenschild erfolgt nach beiliegender Zeichnung
- 3) Bestückung: Glühlampe Kategorie R 10W , 10W
- 4) Meßwerte, geprüft nach ECE-Regelung Nr. 4 bzw. nach der Richtlinie des Rates Nr.: 76/760/EWG vom 27. Juli 1976 jeweils in der derzeit gültigen Fassung.

Blatt Nr. 4 (Zuordnungsmaße: A= 65mm und H= 0mm)

Muster	kleinste Leuchtdichte der Meßpunkte in cd/m ²		größter Leuchtdichtezuwachs in cd/m ² /cm zwischen 2 Meßpunkten des Testschildes	
	Meßwert B ₀	Sollwert mindestens	Meßwert	Sollwert höchstens 2 x B ₀ /cm
I	3,5	2,5	5,3	7,0
II	3,6		5,4	7,2

Der verlangte Lichteinfallswinkel von höchstens 82° zwischen Beleuchtungseinrichtung und der Senkrechten auf der Anbringungsebene wird eingehalten.

Für die Richtigkeit:



Prüfstelle für lichttechnische
 Einrichtungen an Fahrzeugen
 Der Prüfstellenleiter
 gez.

Dr. Pollack



Typbezeichnung: 2KA 003 389
 Beleuchtungseinrichtung für das hintere Kennzeichenschild

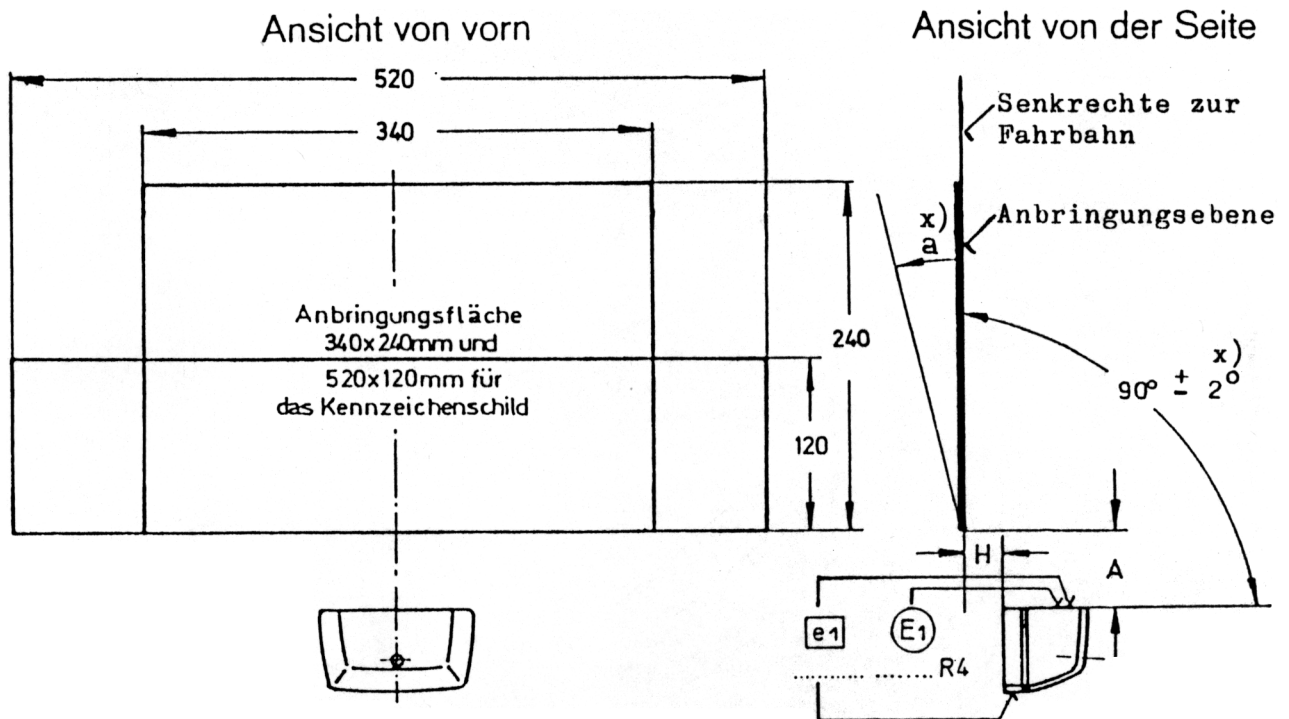
Blatt Nr.

Gehört zur G. Nr.: 22819 R4
 Erweiterung /1

Anbauanweisung Nr.:

Kennzeichenbeleuchtungsanordnung für Kraftfahrzeuge.

Bestückung: Glühlampe Kategorie R10W.



02. April 1990

Anlage zum Gutachten vom:

Prüfstelle für lichttechnische
 Einrichtungen an Fahrzeugen
 Der Prüfstellenleiter

H. P. K...

Zuordnungsmaße bei Anbringungsfläche

	520x120mm	340x 240mm
A (mm)	65 bis 100	45 bis 65
H (mm)	0 bis 100	0 bis 20

Das Kennzeichenschild darf nur innerhalb der Anbringungsfläche angebaut werden, wobei die Auflageebene des Kennzeichenschildes in der Anbringungsebene liegen muß.

x) Zulässige Neigung der gesamten Kennzeichenbeleuchtungsanordnung in Richtung a bis 30°.

16.03.90

Der An- bzw. Einbau der Geräte hat nach anliegenden An- bzw. Einbauunterlagen (z. B. Skizze und Anlage A) zu erfolgen.

Er ist bei der Typprüfung der Fahrzeuge nach § 20 StVZO oder der Einzelprüfung nach § 21 StVZO durch einen amtlich anerkannten Sachverständigen für den Kraftfahrzeugverkehr zu überprüfen. Bei nachträglichem An- bzw. Einbau der Geräte ist unter Vorlage des Gutachtens eines amtlich anerkannten Sachverständigen für den Kraftfahrzeugverkehr über den vorschriftsmäßigen Zustand des Fahrzeugs eine erneute Betriebserlaubnis für das Fahrzeug bei der Verwaltungsbehörde (Zulassungsstelle) zu beantragen (§ 19 Abs. 2 StVZO). Der Umfang der Prüfung soll sich auf alle für die Wirkung der Geräte wichtigen Angaben der An- bzw. Einbauunterlagen erstrecken. Die Wirksamkeit der Bauartgenehmigung ist hiervon abhängig. Von der Begutachtung des Ein- bzw. Anbaus sind solche Geräte ausgenommen, die aufgrund eines Austauschvermerks in der Allgemeinen Betriebserlaubnis für das Fahrzeug bereits für zulässig erklärt worden sind.



Kraftfahrt-Bundesamt

Fördestraße 16 ● D - 2390 Flensburg

22819 R 4, Erweiterung/1-I

ECE - GENEHMIGUNG (ECE-G)


gemäß dem Übereinkommen vom 20.03.1958 über die Annahme einheitlicher Bedingungen für die Genehmigung der Ausrüstungsgegenstände und Teile von Kraftfahrzeugen und über die gegenseitige Anerkennung der Genehmigung in Verbindung mit der Regelung Nr. 4 einschließlich der Ergänzung 2

Einheitliche Vorschriften für die Genehmigung der Beleuchtungseinrichtungen für das hintere Kennzeichenschild von Kraftfahrzeugen (mit Ausnahme von Krafträdern) und ihren Anhängern



Mitteilung über die Genehmigung (oder die Zurücknahme einer Genehmigung) für einen Typ einer Beleuchtungseinrichtung für das hintere Kennzeichenschild

Nummer der Genehmigung: 22819 R 4, Erweiterung/1-I

1. Beleuchtungseinrichtung -XXX XXX XXXXX XXXXXXXXXXXXXXXXXXXX
-XXX XXX XXXXX XXXXXXXXXXXXXXXXXXXX
-sowohl für ein hohes als auch
für ein langes Kennzeichenschild
2. **Fabrik-** oder Handelsmarke:

3. **Name des Herstellers:**
Hella KG Hueck & Co.
4. Gegebenenfalls Name seines Vertreters:
entfällt
5. **Anschrift:**
D-4780 Lippstadt



Kraftfahrt-Bundesamt

Fördestraße 16 ● D - 2390 Flensburg

22819 R 4, Erweiterung/1-I

2

6. Typ, Anzahl und Leistung der Glühlampen:
R10W 1 x 10 W je Leuchte
7. Eingereicht zur Genehmigung am
28.01.1991
8. Prüfstelle:
Lichttechnisches Institut der Universität Karlsruhe,
D-7500 Karlsruhe
9. Datum des Gutachtens der Prüfstelle:
04.02.1991
10. Nummer des Gutachtens der Prüfstelle:
2 2819
11. Datum der Genehmigung:
03.05.1991
12. Datum der Zurücknahme der Genehmigung:
entfällt
13. Ort: D-2390 Flensburg
14. Datum: 3. Mai 1991
15. Unterschrift: Im Auftrag

Peper

Beglaubigt

(Stiller)

Regierungsobersekretär



16. In der Zeichnung - sind die geometrischen Bedingungen für die Anbringung der Beleuchtungseinrichtung mit Bezug auf die Anbringungsfläche für das Kennzeichenschild sowie der Umriß der entsprechend zu beleuchtenden Fläche anzugeben.
entfällt



Kraftfahrt-Bundesamt

Fördestraße 16 ● D - 2390 Flensburg

22819 R 4, Erweiterung/1-I

3

Für die reihenweise zu fertigenden oder gefertigten Erzeugnisse wird diese Erweiterung mit folgender Maßgabe erteilt:

Die sich aus der Genehmigung ergebenden Pflichten gelten sinngemäß auch für die Erweiterung. In den bisherigen Genehmigungsunterlagen treten die aus dieser Erweiterung ersichtlichen Änderungen bzw. Ergänzungen ein.

Bezüglich der Rechtsmittelbelehrung wird auf den besonderen Bescheid des Amtes zu dieser Erweiterung verwiesen.

Die Genehmigung Nr. 22819 R 4 erstreckt sich nunmehr auch auf die Beleuchtungseinrichtungen für das hintere Kennzeichenschild, Typ 2KA 003 389, in der Ausführung

"C" mit einer Schraube zur Befestigung der Abschlußkappe am Glühlampenträger und einer aus Gummi gefertigten Grundplatte mit eingehängtem Fassungsträger.

Im Auftrag
Peper

Beglaubigt:

(Stiller)

Regierungsobersekretär





Kraftfahrt-Bundesamt

D-24932 Flensburg



Mitteilung über die Erweiterung der Genehmigung

für einen Typ einer Beleuchtungseinrichtung für das hintere Kennzeichenschild von Kraftfahrzeugen (mit Ausnahme von Krafträdern) und ihren Anhängern nach der Regelung Nr. 4 **einschließlich der Ergänzung 7**

Communication concerning **extension of approval**

of a type of devices for the illumination of rear registration plates of motor vehicles (except motor cycles) and their trailers pursuant to Regulation No. 4 **including supplement 7**

Nummer der Genehmigung: 22819 R4
Approval No.:

Erweiterung Nr.: /1-II
Extension No.:

1. Fabrik- oder Handelsmarke der Einrichtung:
Trade name or mark of the device:



2. Typbezeichnung der Einrichtung:
Manufacturer's name for the type of device:
2KA 003 389

3. Name und Anschrift des Herstellers:
Manufacturer's name and address:
Hella KG Hueck & Co.
D-59552 Lippstadt

4. Gegebenenfalls Name und Anschrift seines Vertreters:
If applicable, name and address of manufacturer's representative:
entfällt - not applicable

5. Eingereicht zur Genehmigung am:
Submitted for approval on:
17.08.1998

6. Technischer Dienst:
Technical service responsible for conducting approval tests:
Lichttechnisches Institut der Universität Karlsruhe
D-76128 Karlsruhe

7. Datum des Gutachtens:
Date of test report:
28.08.1998

8. Nummer des Gutachtens:
Number of test report:
2 2819 R4 N5



Kraftfahrt-Bundesamt

D-24932 Flensburg

-2-

Nummer der Genehmigung: 22819 R4
Approval No.:

Erweiterung Nr
Extension No.:

9. Kurzbeschreibung:
Concise description:

Beleuchtungseinrichtung: für ein hohes und langes Kennzeichenschild
und für Kennzeichenschilder von land-
oder forstwirtschaftlichen Zugmaschinen

Device for illuminating: a tall and wide plate and for a plate for
agricultural or forestry tractors

Anzahl und Kategorie der Glühlampen: 1 x R10W (je Leuchte-each lamp)
Number and category of filament lamp(s):

10. Anbringungsstelle des Genehmigungszeichens
Position of approval mark:
auf der Abschußscheibe
on the lens

11 Grund (Gründe) der Erweiterung (falls erforderlich):
Reason(s) for extension (if applicable):
**Anbaulagen nach Blatt 5 für Kennzeichenschilder von land oder forstwirt-
schaftlichen Zugmaschinen kommen hinzu**
Mounting positions sheet 5 for a plate for agricultural or forestry
tractors are added

12. Die Genehmigung wird **erweitert**
Approval **extended**

13 Ort: D-24932 Flensburg
Place:

14. Datum: 02.09.1998
Date:

15. Unterschrift: Im Auftrag
Signature:

Mayer

16 Dieser Mitteilung ist eine Liste der Unterlagen beigefügt, die bei der
Genehmigungsbehörde hinterlegt sind. Diese Unterlagen sind auf Anfrage
erhältlich.
The list of documents deposited with the Administrative service which has
granted approval is annexed to this communication and may be obtained on
request.

Nebenbestimmungen und Rechtsbehelfsbelehrung
by-clauses and information to legal remedy

1 Gutachten mit Anlagen - test report with enclosures



Kraftfahrt-Bundesamt

D-24932 Flensburg

Nummer der Genehmigung: 22819 R4

Erweiterung Nr.:

Nebenbestimmungen und Rechtsbehelfsbelehrung

Nebenbestimmungen

Die sich aus der Genehmigung ergebenden Pflichten gelten sinngemäß auch für die Erweiterung. In den bisherigen Genehmigungsunterlagen treten die aus dieser Erweiterung ersichtlichen Änderungen bzw. Ergänzungen ein.

Der An- bzw. Einbau der Geräte hat nach anliegender An- bzw. Einbauunterlage zu erfolgen.

Die An- bzw. Einbauunterlage ist mitzuliefern

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Genehmigung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim **Kraftfahrt-Bundesamt, Fördestr. 16, D-24944 Flensburg**, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen

Lichttechnisches Institut

der Universität Karlsruhe

Prüfstelle für lichttechnische
Einrichtungen an Fahrzeugen

Akkreditierte Prüfstelle gemäß DIN 45001 / DIN EN 9001
DAR-Registriernummer: KBA-P 00016-97

An das
Kraftfahrt-Bundesamt
Fördestraße 16

24932 Flensburg

76128 Karlsruhe
Kaiserstraße 12

Telefon 0721/ 608 - 2550
0721/ 608 - 2551

Fax 0721/ 66 19 01

eMail: Itik@etec.uni-karlsruhe.de

<http://www-lti.etec.uni-karlsruhe.de>

Besuchszeit nach Vereinbarung

G u t a c h t e n

über die Prüfung der Bauart für die Erteilung einer Erweiterung zu einer ECE-Genehmigung gemäß dem Übereinkommen vom 20. März 1958 über die Annahme einheitlicher Bedingungen für die Genehmigung der Ausrüstungsgegenstände und Teile von Kraftfahrzeugen und über die gegenseitige Anerkennung der Genehmigung

Nummer des Gutachtens	2 2819 R4 N5
Datum des Gutachtens	28. August 1998 / Zeichen: La./fü.
Nachtrag zum Gutachten Nr. :	2 2819 R4 vom 29. August 1977
Gegenstand	Kennzeichenbeleuchtungseinrichtung für Kraftfahrzeuge
Typbezeichnung	2KA 003 389
Bestückung	Glühlampe Kategorie R10W nach ECE-Regelung Nr. 37
Verwendung	Kennzeichenbeleuchtungsanordnung für land- oder forstwirtschaftliche Fahrzeuge
Nummer der ECE- Genehmigung	2 2819 R4
Name und Anschrift des Antragstellers/Herstellers/ Genehmigungsinhabers	Firma Hella KG Hueck & Co. in 59552 Lippstadt
Datum des Prüfantrages	17. August 1998

Entsprechend dem Antrag des Herstellers und Genehmigungsinhabers sollen die bereits mit der ECE-Genehmigung Nr. 2 2819 R4 zugelassenen

Kennzeichenbeleuchtungseinrichtungen für Kraftfahrzeuge Typ 2KA 003 389

bei unveränderter Bauart auch in einer Kennzeichenbeleuchtungsanordnung für land- oder forstwirtschaftliche Fahrzeuge nach Blatt 5 verwendet werden.

Die notwendigen Zeichnungen und Unterlagen wurden zur Prüfung und Begutachtung hier vorgelegt.

Für die erforderlichen Messungen wurden auf Wunsch des Antragstellers die hier hinterlegten Prüfmuster verwendet.

Die Prüfung erfolgte nach der ECE-Regelung Nr. 4 in der zur Zeit geltenden Fassung unter Zugrundelegung der vorgelegten Anbauanweisung Blatt 5 vom 14. August 1998.

Die Meßergebnisse sind getrennt beigefügt, die geforderten Bedingungen werden erfüllt, wenn die Angaben der anliegenden Anbauanweisung (Blatt 5) eingehalten werden.

Die Bemerkungen im Bezugsgutachten vom 29. August 1977 und den Nachträgen dazu gelten für die Geräte Typ 2KA 003 389 in der hier erfaßten Kennzeichenbeleuchtungsanordnung nach Blatt 5 sinngemäß.

Es bestehen damit von hier aus keine Einwände gegen die Erteilung einer entsprechenden Erweiterung zur ECE-Genehmigung Nr. 2 2819 R4.

Auf die eingeschränkte Verwendung der hier erfaßten Kennzeichenbeleuchtungsanordnung wird nochmals hingewiesen.

Anlagen: Zeichnung (Blatt 5)
Meßprotokoll



A. Kooß
. V. (Dr. D. Kooß)

Gehört zur G. Nr.:

Anbauanweisung Nr.:

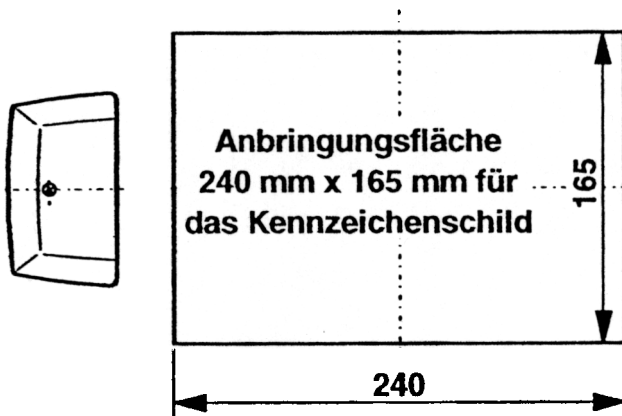
Kennzeichenbeleuchtungsanordnung für Kraftfahrzeuge/für land- oder forstwirtschaftliche Fahrzeuge
 Bestückung: R10W je Leuchte.

Das Kennzeichenschild darf nur innerhalb der Anbringungsfläche angebracht werden, wobei die Auflageebene des Kennzeichenschildes in der Anbringungsebene liegen muß.

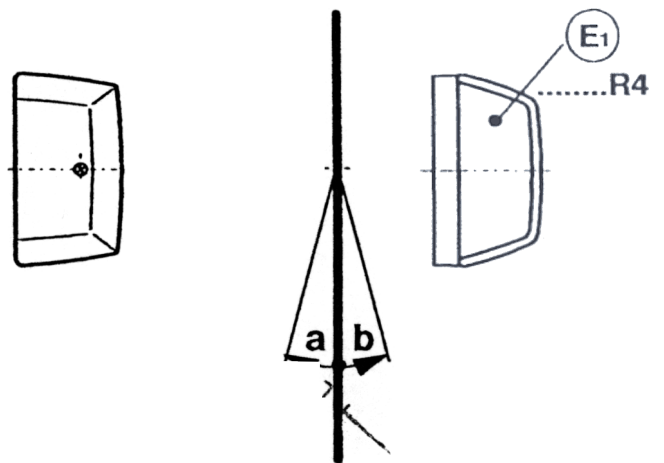
Zulässige Neigung der gesamten Kennzeichenbeleuchtungsanordnung in Richtung **a** bis 10° und **b** bis 30° .

Grenzwerte für Abstandsmaße und Winkel ohne Toleranzangabe ± 2 mm bzw. $\pm 1^\circ$ vom angegebenen Nennwert.

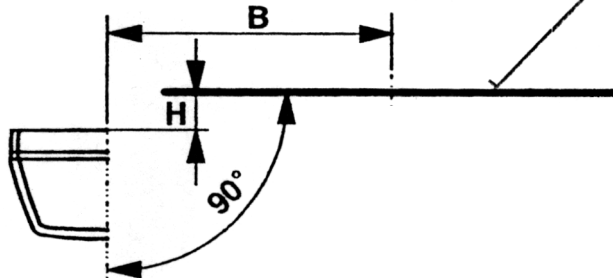
Ansicht von vorn



Ansicht von der Seite



Ansicht von oben



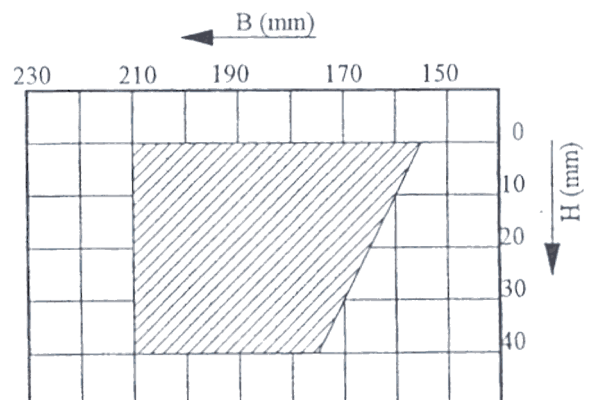
Oberfläche Kennzeichenschild/
 zu beleuchtende Fläche/
 Meßfläche 2mm über
 Anbringungsebene

Anlage zum Gutachten vom:

28. AUG. 1998

Prüfstelle für lichttechnische
 Einrichtungen an Fahrzeugen
 Der Prüfstellenleiter

i.V. Dr. A. Kropf



14.08.98

M e ß p r o t o k o

Kennzeichenbeleuchtungseinrichtungen für Kraftfahrzeuge

Typbezeichnung: 2KA 003 389

Antragsteller /
Genehmigungs-
inhaber:

Firma Hella KG Hueck & Co., 59552 Lippstadt

- 1) Die Beleuchtungseinrichtung besteht aus 2 Leuchten Typ 2KA 003 389 zur Beleuchtung von Kennzeichenschildern mit den maximalen Abmessungen von 240 x 165 mm für land- oder forstwirtschaftliche Fahrzeuge entsprechend Anhang 3 der ECE-Regelung Nr. 4 in der zur Zeit geltenden Fassung.
- 2) Die Anordnung der Beleuchtungseinrichtung relativ zur Anbringungsfläche für das Kennzeichenschild erfolgt nach beiliegender Zeichnung (Blatt 5).
- 3) Bestückung: Glühlampe Kategorie R10W je Leuchte
- 4) Meßwerte, geprüft nach ECE-Regelung Nr. 4 in der zur Zeit geltenden Fassung.

Zuordnungsmaße: B = 155 mm und H = 0 mm

Muster	kleinste Leuchtdichte der Meßpunkte in cd/m ²		größter Leuchtdichtezuwachs in cd/m ² /cm zwischen 2 Meßpunkten des Testschildes	
	Meßwert B ₀	Sollwert mindestens	Meßwert	Sollwert höchstens 2 x B ₀ /cm
I	26	2,5	10,2	52
II	-----		-----	-----

Der verlangte Lichteinfallswinkel von höchstens 82° zwischen Beleuchtungseinrichtung und der Senkrechten auf der Anbringungsebene wird eingehalten.

Für die Richtigkeit



Prüfstelle für lichttechnische
Einrichtungen an Fahrzeugen
Der Prüfstellenleiter

i.V. Dr. N. Kraft



Mitteilung über die Erweiterung der Genehmigung

für einen Typ einer Beleuchtungseinrichtung für das hintere Kennzeichenschild von Kraftfahrzeugen (mit Ausnahme von Krafträdern) und ihren Anhängern nach der Regelung Nr. 4 **einschließlich der Ergänzung 8**

Communication concerning **extension of approval**

of a type of devices for the illumination of rear registration plates of motor vehicles (except motor cycles) and their trailers pursuant to Regulation No. 4 **including supplement 8**

Nummer der Genehmigung **22819 R4**
Approval No.:

Erweiterung Nr.: **/1-III**
Extension No.:

- 1 Fabrik- oder Handelsmarke der Einrichtung:
Trade name or mark of the device:



- 2 Typbezeichnung der Einrichtung:
Manufacturer's name for the type of device:
2KA 003 389

3. Name und Anschrift des Herstellers
Manufacturer's name and address:
Hella KG Hueck & Co.
D-59552 Lippstadt

- 4 Gegebenenfalls Name und Anschrift seines Vertreters:
If applicable, name and address of manufacturer's representative
entfällt
not applicable

5. Eingereicht zur Genehmigung am:
Submitted for approval on:
23.04.2001

- 6 Technischer Dienst:
Technical service responsible for conducting approval tests:
Lichttechnisches Institut der Universität Karlsruhe
D-76128 Karlsruhe

7. Datum des Gutachtens:
Date of test report:
30.04.2001

8. Nummer des Gutachtens:
Number of test report:
2 2819 R4 N6



Kraftfahrt-Bundesamt

D-24932 Flensburg

-2-

Nummer der Genehmigung: 22819 R4
Approval No.:

Erweiterung Nr
Extension No.:

9 Kurzbeschreibung:
Concise description

Beleuchtungseinrichtung: für ein hohes und langes Kennzeichenschild
und für Kennzeichenschilder von land-
oder forstwirtschaftlichen Zugmaschinen

Device for illuminating: a tall and wide plate and for a plate for
agricultural or forestry tractors

Anzahl und Kategorie der Glühlampen: 1 x R10W (je Leuchte/each lamp)
Number and category of filament lamp(s):

10. Anbringungsstelle des Genehmigungszeichens:
Position of approval mark:

auf der Abschußscheibe
on the lens

11. Grund (Gründe) der Erweiterung (falls erforderlich):
Reason(s) for extension (if applicable):

**Anbaulagen nach Blatt 6 für Kennzeichenschilder von land- oder forstwirt-
schaftlichen Zugmaschinen kommen hinzu**

**Mounting positions sheet 6 for a plate for agricultural or forestry
tractors are added**

12. Die Genehmigung wird **erweitert**
Approval **extended**

13. Ort: D-24932 Flensburg
Place:

14. Datum: 28.05.2001
Date:

15. Unterschrift: Im Auftrag
Signature:



(Bartelsen)



Kraftfahrt-Bundesamt

D-24932 Flensburg

-3-

Nummer der Genehmigung: 22819 R4
Approval No.:

Erweiterung Nr.:
Extension No.:

16. Dieser Mitteilung ist eine Liste der Unterlagen beigefügt, die bei der Genehmigungsbehörde hinterlegt sind. Diese Unterlagen sind auf Anfrage erhältlich.

The list of documents deposited with the Administrative service which has granted approval is annexed to this communication and may be obtained on request.

Nebenbestimmungen und Rechtsbehelfsbelehrung
by-clauses and information to legal remedy

1 Gutachten mit Anlagen
test report with enclosures



Kraftfahrt-Bundesamt

D-24932 Flensburg

Nummer der Genehmigung: 22819 R4

Erweiterung Nr.

Nebenbestimmungen und Rechtsbehelfsbelehrung

Nebenbestimmungen

Die sich aus der Genehmigung ergebenden Pflichten gelten sinngemäß auch für die Erweiterung. In den bisherigen Genehmigungsunterlagen treten die aus dieser Erweiterung ersichtlichen Änderungen bzw. Ergänzungen ein.

Der An- bzw. Einbau der Geräte hat nach anliegender An- bzw. Einbauunterlage zu erfolgen.

Die An- bzw. Einbauunterlage ist mitzuliefern.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Genehmigung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim **Kraftfahrt-Bundesamt, Fördestr. 16, D-24944 Flensburg**, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Lichttechnisches Institut

der Universität Karlsruhe

Prüfstelle für lichttechnische
Einrichtungen an Fahrzeugen

Akkreditierte Prüfstelle gemäß DIN 45001
Qualitätsmanagementsystem gemäß DIN EN ISO 9001
DAR-Registriernummer: KBA-P 00016-97

An das
Kraftfahrt-Bundesamt
Förderstraße 16

24932 Flensburg

76128 Karlsruhe
Kaiserstraße 12

Telefon 0721/ 608 - 2550
0721/ 608 - 2551
Fax 0721/ 66 19 01
eMail: ltik@etec.uni-karlsruhe.de
<http://www-lti.etec.uni-karlsruhe.de>

Besuchszeit nach Vereinbarung

04. Mai 2001

Nr.

Gutachten

über die Prüfung der Bauart für die Erteilung einer Erweiterung zu einer ECE-Genehmigung gemäß dem Übereinkommen vom 20. März 1958 über die Annahme einheitlicher Bedingungen für die Genehmigung der Ausrüstungsgegenstände und Teile von Kraftfahrzeugen und über die gegenseitige Anerkennung der Genehmigung

Nummer des Gutachtens	2 2819 R4 N6
Datum des Gutachtens	30. April 2001 / Zeichen: Ces./ HI
Erweiterung zum Gutachten Nr.	2 2819 R4 vom 29. August 1977
Gegenstand	Kennzeichenbeleuchtungseinrichtung für Kraftfahrzeuge
Typbezeichnung	2KA 003 389
Nummer der ECE- Genehmigung	2 2819 R4
Bestückung	Glühlampe Kategorie R10W nach ECE-Regelung Nr. 37
Name und Anschrift des Herstellers/Antragstellers	Firma Hella KG Hueck & Co. in 59552 Lippstadt
Datum des Prüfantrages	23. April 2001

Entsprechend dem Antrag des Herstellers soll die bereits mit der ECE-Genehmigung Nr. 2 2819 R4 zugelassene Kennzeichenbeleuchtungsanordnung mit der Kennzeichenbeleuchtungseinrichtung für Kraftfahrzeuge Typ 2KA 003 389 bei unveränderter Bauart auch in einer weiteren Kennzeichenbeleuchtungsanordnung mit geänderte Anbaulage (Blatt 6) und aus einem Leuchtenteil bestehend verwendet werden.

Die notwendigen Zeichnungen und Unterlagen wurden zur Prüfung und Begutachtung hier vorgelegt.

Für die erforderlichen Messungen wurden auf Wunsch des Antragstellers die hier hinterlegten Prüfmuster verwendet.

In der Zuordnung nach Anbauanweisung ist ein Gerät geeignet zur Beleuchtung von Kennzeichenschildern mit den maximalen Abmessungen von 240 x 165 mm, wobei die Kennzeichenbeleuchtungseinrichtungen entsprechend Anbauanweisung Blatt 6, neben der Anbringungsfläche links oder rechts verwendet werden.

Die Messergebnisse sind getrennt beigelegt, die geforderten Bedingungen werden erfüllt, wenn die Angaben der anliegenden Einbauanweisung eingehalten werden.

Die Bemerkungen im Bezugsgutachten vom 29. August 1977 gelten für Beleuchtungsanordnung mit der Kennzeichenbeleuchtungseinrichtung Typ 2KA 003 389 nach Blatt 6 sinngemäß.

Es bestehen damit von hier aus keine Einwände gegen die Erteilung einer entsprechenden Erweiterung zur ECE-Genehmigung Nr. 2 2819 R4, da die Anforderungen der ECE-Regelung Nr. 4 in der derzeit geltenden Fassung einhalten werden.

Anlagen: Zeichnung
Messprotokoll



V.(Dr. D. Kooß)

Das Dokument besteht aus 2 Seiten.

Das Gutachten darf ohne schriftliche Genehmigung der Prüfstelle für lichttechnische Einrichtungen an Fahrzeugen nicht auszugsweise vervielfältigt werden.



Hella KG Hueck & Co.

Typbezeichnung: 2KA 003 389

Blatt 6

Gehört zur G. Nr.: 22819
Erweiterung:

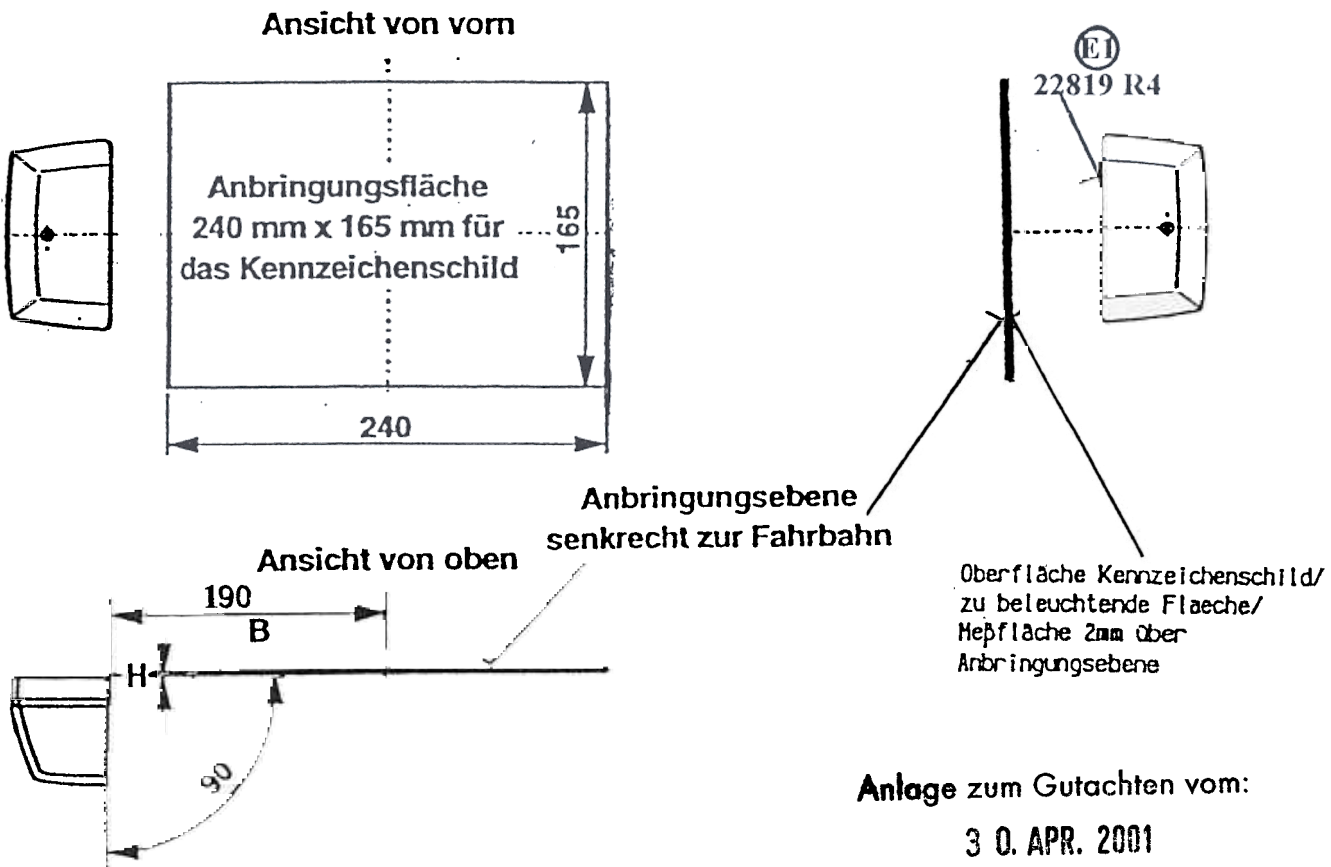
Anbauanweisung Nr.: 461 058-35

Kennzeichenbeleuchtungsanordnung für Kraftfahrzeuge / für land- oder forstwirtschaftliche Fahrzeuge.

Bestückung: R10W je Leuchte.

Das Kennzeichenschild darf nur innerhalb der Anbringungsfläche angebracht werden, wobei die Auflageebene des Kennzeichenschildes in der Anbringungsebene liegen muss.

Die Ausleuchtung der Anbringungsfläche ist auch von der rechten Seite zulässig.



Anlage zum Gutachten vom:

30. APR. 2001

Prüfstelle für lichttechnische
Einrichtungen an Fahrzeugen
Der Prüfstellenleiter

H. D. A. Kopf

2001-04-20

Der An- bzw. Einbau der Geräte hat nach anliegenden An- bzw. Einbauunterlagen (z.B. Skizze und Anlage A) zu erfolgen.

Prüfstelle für lichttechnische
Einrichtungen an Fahrzeugen

Messprotokoll

Kennzeichenbeleuchtungseinrichtungen für Kraftfahrzeuge

Typbezeichnung 2KA 003 389
Antragsteller Firma Hella KG Hueck & Co.
in 59552 Lippstadt

1) Die Beleuchtungseinrichtung besteht aus 1 Leuchte

zur Beleuchtung von Kennzeichenschildern mit den maximalen Abmessungen
von 240 x 165 mm
entsprechend Anhang 3 der ECE-Regelung Nr. 4 in der derzeit geltenden Fassung.

2) Die Anordnung der Beleuchtungseinrichtung relativ zur Anbringungsfläche für das
Kennzeichenschild erfolgt nach beiliegender Zeichnung (Blatt 6).

3) Bestückung: Glühlampe Kategorie R10W.

4) Messwerte, geprüft nach ECE-Regelung Nr. 4 in der zur Zeit geltenden Fassung.

Zuordnungsmasse: B = 190 mm, H = 0 mm

Muster	kleinste Leuchtdichte der Messpunkte in cd/m ²		größter Leuchtdichtezuwachs in cd/m ² /cm zwischen 2 Messpunkten des Testschildes	
	Messwert B ₀	Sollwert mindestens	Messwert	Sollwert höchstens 2 x B ₀ /cm
I	2,5	2,5	4,9	5,0
II				

Der verlangte Lichteinfallswinkel von höchstens 82° zwischen
Beleuchtungseinrichtung und der Senkrechten auf der Anbringungsebene wird
eingehalten.

Für die Richtigkeit



Prüfstelle für lichttechnische
Einrichtungen an Fahrzeugen
Der Prüfstellenleiter



Kraftfahrt-Bundesamt

D-24932 Flensburg

Mitteilung über die Erweiterung der Genehmigung



für einen Typ einer Beleuchtungseinrichtung für das hintere Kennzeichenschild von Kraftfahrzeugen (ausgenommen Krafträder) und ihren Anhängern nach der Regelung Nr. 4 **einschließlich der Ergänzung 9**

Communication concerning **approval extended**

of a type of devices for the illumination of rear registration plates of motor vehicles (except motor cycles) and their trailers pursuant to Regulation No. 4 **including supplement 9**

Nummer der Genehmigung: **22819 R4**
Approval No.:

Erweiterung Nr.: **/1-IV**
Extension No.:

- 1 Fabrik- oder Handelsmarke der Einrichtung:
Trade name or mark of the device:



2. Bezeichnung des Typs der Einrichtung durch den Hersteller:
Manufacturer's name for the type of device:
2KA 003 389

3. Name und Anschrift des Herstellers:
Manufacturer's name and address:
Hella KG Hueck & Co.
D-59552 Lippstadt

4. Gegebenenfalls Name und Anschrift des Vertreters des Herstellers:
If applicable, name and address of manufacturer's representative:
Hella Leuchten-Systeme GmbH
D-33106 Paderborn

5. Zur Genehmigung vorgelegt am:
Submitted for approval on:
14.03.2003

6. Technischer Dienst, der die Prüfungen für die Genehmigung durchführt:
Technical service responsible for conducting approval tests:
Lichttechnisches Institut der Universität Karlsruhe
D-76128 Karlsruhe



Kraftfahrt-Bundesamt

D-24932 Flensburg

2

Nummer der Genehmigung: 22819 R4, Erweiterung/1-IV
Approval No.:

7. Datum des Gutachtens:
Date of report issued by that service:
20.03.2003

8. Nummer des Gutachtens:
Number of report issued by that service:
2 2819 R4 N7

9. Kurze Beschreibung:
Concise description:

Beleuchtungseinrichtung: **für ein hohes und langes Kennzeichenschild und für
Kennzeichenschilder von land- oder forstwirtschaft-
lichen Zugmaschinen**

Device for illuminating: **a tall and wide plate and for a plate for agricultural or
forestry tractors**

Anzahl und Kategorie der Glühlampen: **1 x R10W (je Leuchte/each lamp)**
Number and category of filament lamp(s):

Geometrische Bedingungen für die Anbringung (Lage(n) und Neigung der Einrichtung in
Bezug zu der für das Kennzeichenschild bestimmten Fläche und/oder verschiedene
Neigungen zu dieser Fläche):

Geometric conditions of installation (position(s) and inclination(s) of the device in relation
to the space to be occupied by the registration plate and/or different inclination(s) of this
space):

90° ±1°

(siehe Anbaulage nach Blatt 7/see installation position sheet 7)

10. Anbringungsstelle des Genehmigungszeichens:
Position of the approval mark:
**auf der Abschlusscheibe
on the lens**

11. Grund (Gründe) für die Erweiterung der Genehmigung (falls zutreffend):
Reason(s) for extension (if applicable):
**Anpassung an die Ergänzung 9
Adaptation to supplement 9**

**Anbaulage nach Blatt 7 kommt hinzu
Mounting position sheet 7 is added**

12. Genehmigung **erweitert**
Approval **extended**



Kraftfahrt-Bundesamt

D-24932 Flensburg

3

Nummer der Genehmigung: 22819 R4, Erweiterung/1-IV
Approval No.:

13. Ort: **D-24932 Flensburg**
Place:
14. Datum: **31.03.2003**
Date:
15. Unterschrift: **Im Auftrag**
Signature:

(Mayer)



16. Dieser Mitteilung ist eine Liste der Unterlagen beigefügt, die bei der Genehmigungsbehörde hinterlegt sind. Diese Unterlagen sind auf Anfrage erhältlich.
The list of documents deposited with the Administrative service which has granted approval is annexed to this communication and may be obtained on request.

Nebenbestimmungen und Rechtsbehelfsbelehrung
Collateral clauses and instruction on right to appeal

1 Gutachten mit Anlagen
Test report with enclosures



Kraftfahrt-Bundesamt

D-24932 Flensburg

Nummer der Genehmigung: 22819 R4, Erweiterung/1-IV

- Anlage -

Nebenbestimmungen und Rechtsbehelfsbelehrung

Nebenbestimmungen

Die sich aus der Genehmigung ergebenden Pflichten gelten sinngemäß auch für die Erweiterung. In den bisherigen Genehmigungsunterlagen treten die aus dieser Erweiterung ersichtlichen Änderungen bzw. Ergänzungen ein.

Die Auflagen in der ECE – GENEHMIGUNG (ECE-G) Nr. 22819 R 4, Erweiterung/1 vom 13. August 1990:

„Der An- bzw. Einbau der Geräte hat nach anliegenden An- bzw. Einbauunterlagen zu erfolgen. Er ist bei der Typprüfung der Fahrzeuge nach § 20 StVZO oder der Einzelprüfung nach § 21 StVZO durch einen amtlich anerkannten Sachverständigen für den Kraftfahrzeugverkehr oder bei der Begutachtung nach § 19 StVZO durch einen amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfer für den Kraftfahrzeugverkehr zu überprüfen. Die Wirksamkeit der Genehmigung ist hiervon abhängig. Sie bleibt jedoch erhalten, wenn in der Allgemeinen Betriebserlaubnis für das Fahrzeug ein Austauschvermerk aufgenommen ist, der den An- bzw. Einbau der Geräte ohne weiterreichende Begutachtung ermöglicht. Der Umfang der Prüfung soll sich auf alle für die Wirkung der Geräte wichtigen Angaben der An- bzw. Einbauunterlagen erstrecken.

Die Bezieher der Geräte sind auf diese Forderungen und insbesondere darauf hinzuweisen, daß der Fahrzeughalter bei nachträglichem An- bzw. Einbau unter Vorlage des Gutachtens über den vorschriftsmäßigen Zustand des Fahrzeugs eine erneute Betriebserlaubnis für das Fahrzeug bei der Verwaltungsbehörde (Zulassungsstelle) zu beantragen hat (§ 19 Abs. 2 StVZO).

An- bzw. Einbauunterlagen sind mitzuliefern.“

erhalten folgende Fassung:

„Der An- bzw. Einbau der Geräte hat nach anliegenden An- bzw. Einbauunterlage zu erfolgen.

Die An- bzw. Einbauunterlagen sind mitzuliefern.“

Der An- bzw. Einbau der Geräte hat nach anliegender An- bzw. Einbauunterlage zu erfolgen. Die An- bzw. Einbauunterlage ist mitzuliefern.



Kraftfahrt-Bundesamt

D-24932 Flensburg

2

Nummer der Genehmigung: 22819 R4, Erweiterung/1-IV
Approval No.:

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Genehmigung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim **Kraftfahrt-Bundesamt, Fördestraße 16, D-24944 Flensburg**, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Lichttechnisches Institut

der Universität Karlsruhe

Prüfstelle für lichttechnische
Einrichtungen an Fahrzeugen

Akkreditierte Prüfstelle gemäß DIN 45001
Qualitätsmanagementsystem gemäß DIN EN ISO 9001
DAR-Registriernummer: KBA-P 00016-97

76128 Karlsruhe
Kaiserstraße 12

Telefon 0721/ 608 - 2550
0721/ 608 - 2551
Fax 0721/ 66 19 01
eMail: Itik@etec.uni-karlsruhe.de
<http://www-lti.etec.uni-karlsruhe.de>

Besuchszeit nach Vereinbarung

An das
Kraftfahrt-Bundesamt
Fördestraße 16

24932 Flensburg

G u t a c h t e n

über die Prüfung der Bauart für die Erteilung einer Erweiterung zu einer ECE-Genehmigung gemäß dem Übereinkommen vom 20. März 1958 über die Annahme einheitlicher Bedingungen für die Genehmigung der Ausrüstungsgegenstände und Teile von Kraftfahrzeugen und über die gegenseitige Anerkennung der Genehmigung

Nummer des Gutachtens	2 2819 R4 N7
Datum des Gutachtens	20. März 2003 / Zeichen: Ces./ Ar
Erweiterung zum Gutachten Nr.	2 2819 R4 vom 29. August 1977
Gegenstand	Kennzeichenbeleuchtungseinrichtung für Kraftfahrzeuge
Typbezeichnung	2KA 003 389
Nummer der ECE- Genehmigung	2 2819 R4
Bestückung	Glühlampe Kategorie R10W nach ECE-Regelung Nr. 37
Name und Anschrift des Herstellers/Antragstellers	Firma Hella KG Hueck & Co. in 59552 Lippstadt
Datum des Prüfantrages	14. März 2003

Entsprechend dem Antrag des Herstellers soll die bereits mit der ECE-Genehmigung Nr. 2 2819 R4 zugelassene Kennzeichenbeleuchtungseinrichtung für Kraftfahrzeuge Typ 2KA 003 389 bei unveränderter Bauart auch in einer weiteren Anbaulage (Blatt 7) verwendet werden.

Die notwendigen Zeichnungen, Muster und Unterlagen wurden zur Prüfung und Begutachtung hier vorgelegt.

Die Messergebnisse sind im anliegenden Messprotokoll zusammengestellt, die geforderten Bedingungen werden erfüllt, wenn die Angaben der anliegenden Einbauanweisung eingehalten werden.

Die Bemerkungen im Bezugsgutachten vom 29. August 1977 gelten für Beleuchtungsanordnung mit der Kennzeichenbeleuchtungseinrichtung Typ 2KA 003 389 nach Blatt 7 sinngemäß.

Es bestehen damit von hier aus keine Einwände gegen die Erteilung einer entsprechenden Erweiterung zur ECE-Genehmigung Nr. 2 2819 R4, da die Anforderungen der ECE-Regelung Nr. 4 in der derzeit geltenden Fassung eingehalten werden.

Anlagen: Zeichnung
Messprotokoll



i.V.(Dr. D. Kooß)

Das Gutachten darf ohne schriftliche Genehmigung der Prüfstelle für lichttechnische Einrichtungen an Fahrzeugen nicht auszugsweise vervielfältigt werden.



Hella KG Hueck & Co.

Typbezeichnung: 2KA 003 389

Blatt 7

Gehört zur G. Nr.: 22819

Einbauanweisung Nr.:

Kennzeichenbeleuchtungsanordnung für Kraftfahrzeuge.

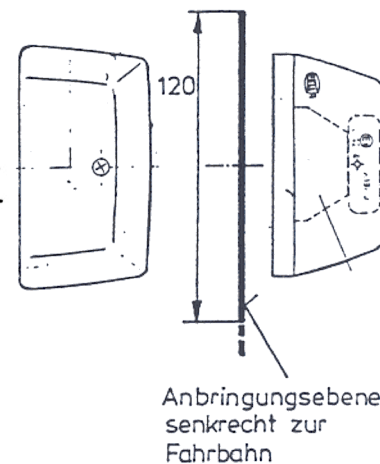
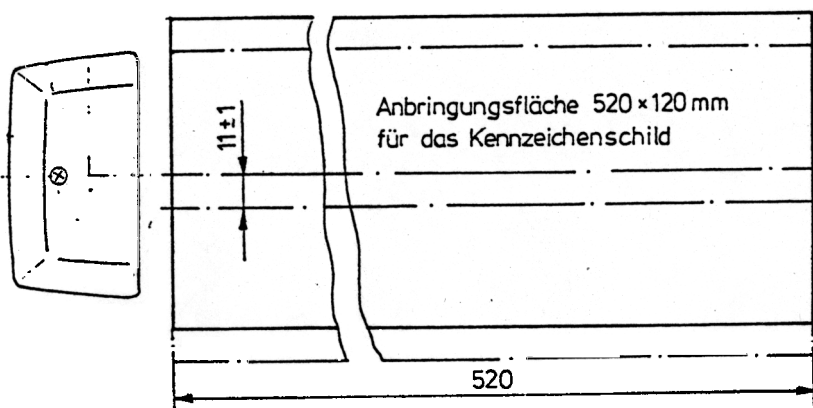
Bestückung: Glühlampe Kategorie R 10W je Leuchte.

Das Kennzeichenschild darf nur innerhalb der Anbringungsfläche angebracht werden, wobei die Auflageebene des Kennzeichenschildes in der Anbringungsebene liegen muss.

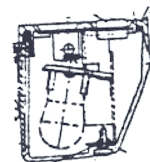
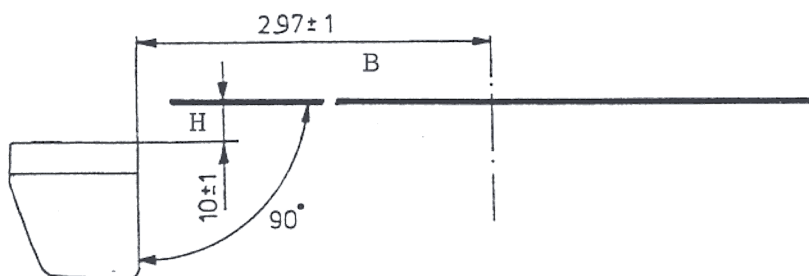
Grenzwerte für Abstandmaße und Winkel ohne Toleranzangabe ± 2 mm bzw. $\pm 1^\circ$ vom angegebenen Nennwert.

Ansicht von vorn

Ansicht von der Seite



Ansicht von oben



Anlage zum Gutachten vom:

20. MRZ. 2003

Prüfstelle für lichttechnische
Einrichtungen an Fahrzeugen
Der Prüfstellenleiter

i.V. Dr. A. Kopf

04.03.2003

Der An- bzw. Einbau der Geräte hat nach anliegenden An- bzw. Einbauunterlagen (z.B. Skizze und Anlage A) zu erfolgen.

Prüfstelle für lichttechnische
Einrichtungen an Fahrzeugen

Messprotokoll

Kennzeichenbeleuchtungseinrichtungen für Kraftfahrzeuge

Typbezeichnung 2KA 003 389
Antragsteller Firma Hella KG Hueck & Co.
in 59552 Lippstadt

1) Die Beleuchtungseinrichtung besteht aus 2 Leuchten

zur Beleuchtung von Kennzeichenschildern mit den maximalen Abmessungen von 520 x 120 mm entsprechend Anhang 3 der ECE-Regelung Nr. 4 in der derzeit geltenden Fassung.

2) Die Anordnung der Beleuchtungseinrichtung relativ zur Anbringungsfläche für das Kennzeichenschild erfolgt nach beiliegender Zeichnung (Blatt 7).

3) Bestückung: Glühlampe Kategorie R10W.

4) Messwerte, geprüft nach ECE-Regelung Nr. 4 in der zur Zeit geltenden Fassung.

Einbaulage (Zuordnungsmaße: B = 297 mm, H = 10 mm und Winkel = 90°)

Muster	kleinste Leuchtdichte der Messpunkte in cd/m ²		größter Leuchtdichtezuwachs in cd/m ² /cm zwischen 2 Messpunkten des Testschildes	
	Messwert B ₀	Sollwert mindestens	Messwert	Sollwert höchstens 2 x B ₀ /cm
I	7,8	2,5	9,7	15,6
II				

Der verlangte Lichteinfallswinkel von höchstens 82° zwischen Beleuchtungseinrichtung und der Senkrechten auf der Anbringungsebene wird eingehalten.

Für die Richtigkeit



Prüfstelle für lichttechnische
Einrichtungen an Fahrzeugen
Der Prüfstellenleiter